

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amtes.

VI. Jahrgang.

Berlin, 15. März 1895.

Nummer 6.

Dieses Blatt erscheint am 1. und 15. jedes Monats. Vertrieben werden als Beilagen die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten; herausgegeben von Dr. Frohner v. Danckelman n. — Der Vierteljahrspreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt 3 Mark. Von abnorm bei allen Postämtern und Buchhandlungen. — Einbindungen und Anzeigen sind an die königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Redaktionsstraße 68—70, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Theil: Abkommen, betreffend die Vorarbeiten zum Bau einer Central-Eisenbahn in Deutsch-Ostafrika S. 159. — Umbetrag des kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika an die Bezirksämter Tanga und Pangani sowie die Stationen Mthahala, Tabora, Mwanjua und Kilosa S. 155; desgleichen an die Stationen Mochi, Mtsinde, Kilifi, Kilisso, Mwanjua und Tabora S. 156. — Nachweisung der Pracht-Einnahmen bei der Polizeiverwaltung für Deutsch-Ostafrika für den Monat Dezember 1894 S. 156. — Ernennung von Weisern des kaiserlichen Gerichts (Nordbezirk) und des kaiserlichen Obergerichts des südafrikanischen Schutzgebietes S. 156. — Uebersicht der gerichtlichen Geschäfte in dem Schutzgebiete Deutsch-Ostafrika während des Geschäftsjahres 1894 S. 157. — Personaten S. 158.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 158. — Kamerun: Bericht des Mitmeisters v. Stellen über seinen Marich von Balinga nach Yala (Fortsetzung) S. 159. — Deutsch-Südwestafrika: Senbil Wilboot S. 163. — Feststellung der Südgrenze des Hererolandes S. 163. — Die Bergbarmas in Ombaba S. 166. — Streizua gegen die Ahasa-Hottentotten S. 167. — Deutsch-Neu-Guinea: Tod des Landeshauptmanns Schmiele S. 167. — Aus dem Bereiche der Missionen in den Schutzgebieten und der Antislaverei-Bewegung S. 168. — Aus fremden Kolonien: Telegrammwesen in der Kapotonie S. 168. — Schiffsverkehr in Sanibar im Jahre 1894 S. 168. — Handelsverkehr der erpflanzten Kolonie im Jahre 1893 S. 168. — Vorbildung der Beamten des Kongostaats S. 168. — Schiffsbewegungen in den Häfen des Kongostaats S. 169. — Budget des Kongostaats für das Jahr 1895 S. 169. — Literarische Besprechungen S. 169. — Schiffsbewegungen S. 170. — Verkehrs-Nachrichten S. 170. — Anzeigen S. 171.

Amtlicher Theil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Abkommen, betreffend die Vorarbeiten zum Bau einer Central-Eisenbahn in Deutsch-Ostafrika.

Es treten:

1. die Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amtes,
2. die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft und
3. die Deutsche Bank, sämmtlich in Berlin,

auf Grund nachstehender Vereinbarung zu einem Komitee zusammen, welches die Einleitung zum Bau einer deutsch-ostafrikanischen Centralbahn bezweckt, um die Küste des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes mit dem Sengeniet des Tanganjika und Victoria-Nyanza zu verbinden.

§ 1.

Die Deutsche Bank erklärt hierdurch ihre Bereitwilligkeit, sich zu einem Drittel an den Kosten der Vorarbeiten zu der eingangs gedachten Eisenbahnanlage zu beteiligen, während die beiden anderen Drittheile in gleicher Höhe von der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amtes und der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft anzubringen sind. Den beiden letzteren vertraglichschließenden Theilen sollen hierbei die für den Beginn dieser Tracirungsarbeiten bereits vorausgabten Beträge in Vorendung gebracht werden, wogegen die hieraus bestrittenen Vorarbeiten in das gemeinschaftliche Eigenthum der drei vertraglichschließenden Theile übergehen. Die vertraglichschließenden Theile gehen von der Voraussetzung aus, daß es sich nicht sowohl um eigentliche, den Bau unmittelbar vorbereitende Vorarbeiten und Beranschlagungen handelt, sondern um eine vorläufige Aufknostrung des Terrains und um solche Vermessungen, welche bezwecken, die Lage und Richtung der Bahn im Allgemeinen festzustellen und einen Uebersicht über die voraussichtlich erforderlichen Kosten zu gewinnen.



§ 2.

Wenn es sich mit dem Fortschreiten dieser Vorarbeiten, deren Dauer auf zwei bis drei Jahre geschätzt wird, herausstellen sollte, daß deren Kosten eine Gesamtsumme von 300 000 Mark übersteigen, so ist jeder der drei vertragsschließenden Theile berechtigt, weitere Zuschüsse zu verweigern. In solchen Fällen sind die beiden anderen vertragsschließenden Theile, oder jeder einzelne, berechtigt, während 14 Tagen vom Tage der Weigerung ab gerechnet, gegen Erstattung der Kosten, die Cession des Antheils des ausschließenden vertragsschließenden Theiles zu verlangen.

§ 3.

Die Leitung der Vorarbeiten wird unter Kontrolle und Mitwirkung der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amtes in die Hände eines Komitees gelegt, in welches jeder der drei vertragsschließenden Theile drei Mitglieder entsendet. Den Vorsitzenden ernennt die Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amtes aus der Mitte des Komitees; den Stellvertreter desselben wählen die beiden anderen vertragsschließenden Theile. Eine von der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amtes zu bestellende Geschäfts- und Arbeitsordnung des Komitees wird dessen Geschäftsgang regeln und ein organisatorisches Reglement die Grundzüge feststellen, wonach die Vorarbeiten in Ostafrika persönlich und sachlich zu leiten sind, sowie die Grundsätze, welche insbesondere für die Wahl und Tracirung der Linie und für die Veranschlagung im Allgemeinen maßgebend sein sollen. Das Komitee wählt, unter Genehmigung der Kolonial-Abtheilung, aus seiner Mitte oder außerhalb derselben einen Geschäftsführer und bestimmt insbesondere dessen Befugnisse bezüglich Anstellungen und Gelddispositionen. Auch können bestimmte Befugnisse auf Ausschüsse oder auf Delegirte innerhalb oder außerhalb des Komitees übertragen werden.

§ 4.

Sobald die Vorarbeiten ihren Abschluß erreicht haben werden, sollen deren Resultate in einem Bericht an den Reichskanzler zusammengefaßt werden, der sich hiernach entscheiden wird, ob er a) überhaupt die ganze Angelegenheit des Baues einer deutsch-ostafrikanischen Centralbahn fallen lassen oder weiter verfolgen, oder ob er b) diesen Bau auf Kosten des Reichs oder der Kolonie selbst in die Hand nehmen, oder ob er c) einer zu bildenden Eisenbahngesellschaft die Konzession zum Bau übertragen will. In dem Falle zu a) bleiben die Vorarbeiten gemeinschaftliches Eigentum der drei vertragsschließenden Theile und dürfen von keinem derselben ohne Zustimmung der anderen benutzt werden. In dem Falle zu b) werden den im Eingange unter 2 und 3 aufgeführten vertragsschließenden Parteien die auf ihren Theil fallenden Anlagen für die Vorarbeiten vom Reich zurückerstattet. Für den Fall zu c) wird jedem der drei vertragsschließenden Theile der Erlaß für seine Anlagen durch als vollgezahlt geltende Antheilscheine der zu bildenden Eisenbahngesellschaft zugesichert.

§ 5.

Für den Fall des § 4 zu c) wird allseitig von der Annahme ausgegangen, daß sich das zum Bau und Betrieb der gedachten Bahn erforderliche Privatkapital ohne direkte und indirekte Unterstützung des Reiches nicht zusammenfinden wird. Der Reichskanzler stellt deshalb hierdurch eine solche Unterstützung in der Form von Landüberlassungen — nach Art der Zugeständnisse an die Eisenbahn-Gesellschaft für Deutsch-Ostafrika (Nambara-Linie) — und von Zuschüssen aus dem nach Vorwegbezahlung des der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft von der kaiserlichen Regierung vertragsmäßig zugesicherten Jahresbetrages von 600 000 Mark verfügbar bleibenden Brutto-Zollerträgnisse bis zum Höchstbetrage einer Verzinsung des Gesellschaftskapitals von drei Prozent in Aussicht, unter Vorbehaltung der Genehmigung des Bundesrats und Reichstags. Hierbei wird in Aussicht genommen, die zuletzt erwähnten Zuschüsse erst von der stufenweisen Eröffnung des Betriebes ab allmählich eintreten zu lassen, während des Baues dagegen die Zinsen dem Kapital zu entnehmen. Ebenso wird in Aussicht genommen, die aus den Zolleinnahmen geleisteten Zuschüsse allmählich dem Reich zurückerbürgen, wenn das Bahnnunternehmen über einen gewissen Prozentsatz hinaus Dividende abwirft. Es wird ausdrücklich von den im Eingange unter 2 und 3 aufgeführten vertragsschließenden Theilen anerkannt, daß die kaiserliche Regierung durch vorstehende Zusicherungen keine rechtsverbindliche Verpflichtung übernimmt und daß dadurch in keiner Weise den späteren endgültigen Entschliessungen der kaiserlichen Regierung in dieser Angelegenheit vorgegriffen wird. Auf der anderen Seite übernehmen die Deutsche Bank und die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft ebenso wenig schon jetzt eine verbindende Verpflichtung, gegen Gewährung gedachter Unterstützungen das erforderliche Kapital für das Unternehmen aufzubringen, behalten sich vielmehr, ebenso wie die kaiserliche Regierung, ihre endgültige Entscheidung für die nach Abschluß der Vorarbeiten nach § 4 zu c) einzuleitenden Konzessionsverhandlungen vor.

§ 6.

Bzüglich dieser Konzessionsverhandlungen wird hierdurch der Deutschen Bank von den im Eingange zu 1 und 2 aufgeführten vertragsschließenden Theilen ein Vorzugsrecht dahin eingeräumt, daß ihr in erster

Linie die Ausbringung der für den Bahnbau erforderlichen Mittel und die Bildung des hierzu voraus-
sichtlich notwendigen Syndikats überlassen werden soll. Sollte die Deutsche Bank binnen einer vom
Reichsanzler zu bestimmenden, mindestens aber drei Monate betragenden Frist mit der Bildung des
Syndikats nicht zu Stande kommen, so erlischt dieses Vorzugsrecht und es steht von da ab den beiden
anderen vertragsschließenden Theilen frei, sich an andere Bankhäuser zu wenden. Auch in diesem Falle
werden sie jedoch Sorge tragen, daß der Deutschen Bank von jenen Häusern beim Abschluß des Geschäftes
eine Gleichberechtigung an allen mit der Finanzierung zusammenhängenden Maßnahmen und Vortheilen
eingeräumt wird und bleibt.

§ 7.

Durch vorstehende Vereinbarungen sollen, wie sämmtliche vertragsschließenden Theile hierdurch
anerkennen, weder die seitens der Kaiserlichen Regierung der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft durch § 7
sub 3 des Vertrages vom 20. November 1890 und die ihr durch den Vertrag vom 3. August 1891
eingeräumten Rechte, noch die Rechte berührt werden, welche der Eisenbahn-Gesellschaft für Deutsch-Ostafrika
(Uambara-Linie) durch die ihr seitens der Kaiserlichen Regierung am 22. November 1891 erteilte Kon-
zession und durch den Vertrag mit der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft vom 1. Dezember 1891
eingeräumt worden sind. Die vertragsschließenden Theile sprechen jedoch jetzt schon ihr Einverständnis dahin
aus, daß, falls und sobald sich der Reichsanzler nach § 4 c für die Einleitung von Verhandlungen
behufs Konzessionierung einer Deutsch-Ostafrikanischen Central-Eisenbahn-Gesellschaft entschieden haben wird,
die Eisenbahn-Gesellschaft für Deutsch-Ostafrika (Uambara-Linie) das Recht haben soll, unter Abänderung
ihrer mit der Reichsregierung bestehenden Abmachungen, dieselben Vortheile für sich zu beanspruchen, welche
die Central-Eisenbahn-Gesellschaft seitens der Kaiserlichen Regierung erhält, dergestalt, daß die Grundlagen
für beide Gesellschaften dieselben sein sollen. Vorstehende Bestimmung gilt sowohl für den Fall, daß die
Central-Eisenbahn die Fortsetzung der Uambara-Linie bilden, als daß Ertere einen anderen Hafen der
Ostküste zum Ausgangspunkte wählen würde.

§ 8.

Den Bankhäusern der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, nämlich: Mendelssohn & Co.,
Robert Warshauer & Co., Delbrück Leo & Co., sämmtlich in Berlin, und von der Heydt,
Kersten & Söhne in Elberfeld, wird das Recht vorbehalten, sich binnen einer Frist von acht Tagen nach
Unterszeichnung gegenwärtigen Vertrages zu erklären, ob sie gemeinsam mit der Deutschen Bank in die von
derselben übernommenen Rechte und Pflichten eintreten wollen.

Berlin, den 11. März 1895.

Die Colonial-Abtheilung des
Auswärtigen Amtes.
gez. Kayser.

Die Deutsch-Ostafrikanische
Gesellschaft.
gez. Bourjan. Voßmann.

Die Deutsche Bank.
Zu Vollmacht:
gez. Dr. Siemens.

Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Kunderlaß des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika an die Bezirksämter Tanga und Pangani sowie die Stationen Muhlala, Tabora, Mwapwa und Kilossa.

Zu Abänderung beziehungsweise Ergänzung des Kunderlasses vom 25. August v. Jz., betreffend
die Abgrenzung der Bezirke, wird bestimmt, was folgt:

1. Die Grenze zwischen Tanga und Pangani wird durch die Südgrenze der zu Tanga gehörigen
Landschaften Rigombe, Kwa Matumba, Kwa Mufanga, Ngavani, Kuge, Kwa Nyindu und Potwe
und durch die Nordgrenze der zu Pangani gehörigen Landschaften Kwa Madanga, Madogoi, Minda,
Longwe und Mfuu bezeichnet, erreicht bei dem Dorfe Ngomboro den Panganifluß und folgt dem
Südufer desselben bis Korogwe.
2. Als Bezirk der in Muhlala neu zu gründenden Station werden vorläufig die Landschaften Wandani,
Turu, Urimi, Uyanji, Wajumba, Madaburu, Wete, Kampenye und Ngambwa bestimmt; im Osten ist
die Marenza Mlali, im Süden Ngunda Mlali als Grenze zu betrachten.

Dem Stationschef ist es überlassen, sobald der Bau der Station es erlaubt, mit stiverer Ver-
bindungen anzuknüpfen. In Tanga sind vorläufig keine Schanzis abzuhalten; ich erwarte Bericht, ob
Tanga, falls eine Abtrennung von Pangani erfolgt, besser zu Mwapwa oder Muhlala zu legen sein wird.

Dar-es-Salaam, den 4. Januar 1895.

Der Kaiserliche Gouverneur.

(L. S.)

gez. v. Schefe.

Erlass des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika an die Stationen Moschi, Masinde, Kisaki, Kilossa, Nkwawwa und Tabora.

Die Stationen werden hiermit angewiesen, am Schluß eines jeden Kalenderjahres hierher zu berichten, wieviel Schankkonzessionen im dortigen Bezirke während des verfloßenen Jahres und an Personen welcher Nationalität erteilt worden sind, wobei davon etwa auf Grund des § 6 der Verordnung vom 17. Februar 1894 (Erlass vom 22. Februar 1894), betreffend den Ausstoß und Verkauf von geistigen Getränken, wieder zurückgenommen sind, sowie wie oft Strafen und in welcher Höhe und gegen wen (Nationalität) wegen Uebertretung dieser Verordnung (cfr. § 9) verhängt worden sind.

Der Bericht für das Jahr 1894 ist umgehend zu erstatten.

Dar-es-Salâm, den 24. Januar 1895.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

gez. v. Trotha.

(I. S.)

Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei der Zollverwaltung für Deutsch-Ostafrika im Monat Dezember 1894.

(Eine Dupie zum Kurse von 1,1225 Mk.)

Haupt-Zollamt	S ä t t e f ü r				Schiffahrts-		Folgschlag-		Neben-		Insgesamt		
	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausgabe	Einnahme	Ausgabe	Einnahme	Ausgabe	Einnahme	Mk.	Pf.	
	Np.	Pf.	Np.	Pf.	Np.	Pf.	Np.	Pf.	Np.	Pf.	Np.	Pf.	
Tanga	410	58	5758	50	73	—	7	9	53	31	6308	20 = 7075	47
Bangani	1822	54	4091	44	31	—	15	39	109	45	6070	54 = 6814	52
Bagamoyo	11366	33	9894	48	—	—	37	51	78	16	21377	20 = 23996	3
Dar-es-Salâm	1520	23	12596	41	31	—	297	19	172	11	14617	30 = 16408	11
Kilwa	2658	20	3519	39	3	—	750	49	235	52	7167	32 = 8045	52
Indi	3371	16	3423	33	21	—	46	44	62	51	6925	16 = 7773	59
Mitidiani	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	21150	12	39284	63	159	—	1155	19	712	14	62461	44 = 70113	24
	23741 Mk.	08 Pf.	44097 Mk.	39 Pf.	178 Mk.	48 Pf.	1296 Mk.	82 Pf.	799 Mk.	47 Pf.			

Ernennung von Beisitzern des Kaiserlichen Gerichts (Nordbezirk) und des Kaiserlichen Obergerichts des südwestafrikanischen Schutzgebietes.

Zu Beisitzern des Kaiserlichen Gerichts (Nordbezirk) und des Kaiserlichen Obergerichts sind ernannt worden:*)

I. Kaiserliches Gericht.

1. Oskar Tünjchel, Maurer, Groß-Windhoef,
2. Otto Nijshje, Kaufmann, Groß-Windhoef.

Stellvertreter:

3. Alfred Gutschje, Kaufmann, Groß-Windhoef,
4. Heinrich Gathemann, Maler, Groß-Windhoef.

II. Kaiserliches Obergericht.

5. August Schmerenbeck, Kaufmann, Groß-Windhoef,
 6. Karl Höppler, Landwirth, Klein-Windhoef,
 7. Ernst Heyn, Gasthofsbesitzer, Groß-Windhoef,
 8. Wilhelm Stern, Stellmacher, Klein-Windhoef.
- Stellvertreter:
9. Ernst Rusch, Kaufmann, Groß-Windhoef,
 10. Karl Weiß, Generalvertreter des Syndikats für südwestafrikanische Siedlung, Groß-Windhoef,
 11. Ernst Ulf, Kaufmann, Groß-Windhoef.

*) Bergl. Deutsches Kolonialblatt 1894, S. 273.



Uebersicht der gerichtlichen Geschäfte in dem Schutzgebiete Deutsch-Ostafrika während des Geschäftsjahres 1894. *)

Gerichtsbarkeit des Obergerichts und des Obergerichters.

Es waren anhängig:	Aus		zusammen	Davon	
	früheren Jahren	dem Berichtsjahr		wurden erledigt	blieben unerledigt
A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten:					
a) Berufungen	—	4	4	4	—
b) Beschwerden	—	—	—	—	—
B. Beschwerden in Konkursfällen	—	1	1	1	—
C. Strafsachen:					
a) Berufungen	—	4	4	3	1
b) Beschwerden	—	—	—	—	—
D. Beschwerden in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit	—	—	—	—	—
E. Berufungen in Privatklagesachen	—	1	1	—	1
F. Berufungen gegen Erkenntnisse der Bezirksamtänner	—	2	2	1	1

Gerichtsbarkeit erster Instanz.

Gericht für den nördlichen Bezirk.

Es waren anhängig:	Aus		zusammen	Davon	
	früheren Jahren	dem Berichtsjahr		wurden erledigt	blieben unerledigt
A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, und zwar:					
1. Prozesse, einschließlich der Urkunden-, Ehe- und Entmündigungsprozesse	10	25	35	23	12
2. sonstige Rechtsachen:					
Arreste und einstweilige Verfügungen	—	2	2	1	1
Rechtsaufseesachen	—	21	21	21	—
Zwangsvollstreckungen	—	4	4	4	—
Mahnsachen	—	13	13	13	—
Sühnesachen	—	—	—	—	—
Anträge außerhalb eines bei dem Gericht anhängigen Rechtsstreites	—	—	—	—	—
Anträge auf Sicherung des Beweises	—	—	—	—	—
Von den Sachen zu 1 und 2 gehörten zur Zuständigkeit:					
a) des Richters	4	48	52	47	5
b) des Gerichtes	6	17	23	15	8
B. Konkursachen	—	—	—	—	—
C. Strafsachen, und zwar:					
1. Sachen, in welchen ein Strafbefehl zu erlassen war	—	3	3	2	1
2. Sachen, in welchen ein Hauptverfahren einzuleiten war	3	13	16	14	2
3. Einzelne richterliche Anordnungen — Ermittlungssachen	—	31	31	28	3
4. Sachen, in welchen ein Hauptverfahren nicht eröffnet wurde — Einstellung des Verfahrens — bzw. sofortige Zurückweisung von Anträgen auf Strafverfolgung	—	15	15	15	—
5. Beschwerden gegen Entscheidungen des Richters	—	—	—	—	—
In den Sachen zu 2 fanden Hauptverhandlungen statt:					
a) ohne Beisitzer	—	—	—	—	—
b) mit Beisitzern	—	14	14	14	—
D. Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, und zwar:					
1. Vormundschaften und Pflegschaften	—	—	—	—	—
2. Erbteilungen	—	—	—	—	—
3. Eintragungen und Lösungen im Grundbuche	—	—	—	—	—
4. Testamente	—	—	—	—	—
5. Nachlassregulirungen	5	11	16	8	8
6. Sonstige Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (einschließlich der im Auftrage des Richters gemäß § 2 Nr. 6 der Dienstanweisung vorgenommenen Handlungen)	—	86	86	86	—

*) Vergl. Deutsches Kolonialblatt 1894 S. 139.



Gericht für den südlichen Bezirk.

Es waren anhängig:	Aus			Davon	
	früheren Jahren	den Berichtsjahr	zusammen	wurden erledigt	bleiben unentschiedt
A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, und zwar:					
1. Prozesse, einschließlich der Urkunden-, Ehe- und Entmündigungsprozesse	6	48	54	52	2
2. sonstige Rechtsfachen:					
Arreste	—	12	12	12	—
Rechts Hülfefachen	—	20	20	16	4
Zwangsvollstreckungen	1	11	12	12	—
Wahnsachen	—	5	5	5	—
Sühnesachen	—	11	11	9	2
Anträge außerhalb eines bei dem Gericht anhängigen Rechtsstreites	—	2	2	2	—
Anträge auf Sicherung des Beweises	—	1	1	1	—
Von den Sachen zu 1 und 2 gehörten zur Zuständigkeit					
a) des Richters	3	36	39	38	1
b) des Gerichtes	3	12	15	14	1
B. Konkursfachen	3	—	3	1	2
C. Strafsachen, und zwar:					
1. Sachen, in welchen ein Strafbesehl zu erlassen war	2	4	6	6	—
2. Sachen, in welchen ein Hauptverfahren einzuleiten war	1	5	6	6	—
3. Einzelne richterliche Anordnungen — Ermittlungsfachen	—	18	18	16	2
4. Sachen, in welchen ein Hauptverfahren nicht zu eröffnen war — Einstellung des Verfahrens	—	6	6	6	—
In den Sachen zu 2 fanden Hauptverhandlungen statt					
a) ohne Beisitzer	1	3	4	4	—
b) mit Beisitzern	—	2	2	2	—
5. Beschwerden gegen Entscheidungen des Richters	—	—	—	—	—
D. Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, und zwar:				beendet	unbeendet.
1. Vormundschaften und Pflegschaften	1	1	2	1	1
2. Erbschaften	—	—	—	—	—
3. Eintragungen und Löschungen im Grundbuche	—	—	—	—	—
4. Testamente	1	—	—	1	—
5. Nachlassregulirungen	9	8	17	7	10
6. Sonstige Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit	—	48	48	48	—
E. Verfahren auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 17. Februar 1893 (Kol. Bl. S. 135)	—	1	1	1	—
F. Privatklagesachen	—	5	5	2	3
G. Ehecheidungsfachen	—	1	1	1	—

Personalien.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, Allerhöchsthrem Gouverneur von Deutsch-Ostafrika, Obersten Freiherrn v. Schele, die nachgesuchte Ablösung von dem Posten des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika in Gnaden zu ertheilen.

Nichtamtlicher Theil.

Personal-Nachrichten.

Deutsch-Ostafrika.

Die geographische Gesellschaft in Hamburg hat dem Dr. Franz Stuhlmann in Anerkennung seiner Verdienste um die Afrikaforschung die silberne Kirchenpauer-Medaille verliehen.

Der in Deutschland auf Urlaub befindliche Hauptmann a. D. Mergler ist aus der Kaiserlichen Schutztruppe ausgeschieden.

Der Zollamtsassistent 1. Klasse Schönberger ist Ende vorigen Monats infolge von Malariafieber gestorben.



Kamerun.

Der seit Dezember v. J. in der Kolonial-Abteilung beschäftigte Großherzoglich badische Amtmann Seif ist dem Gouvernement zur Dienstleistung überwiesen worden. Er hat am 10. d. Mts. die Ausreise angetreten.

Der Gärtner Greil ist in den Gouvernementsdienst übernommen und hat am 10. d. Mts. die Ausreise angetreten.

Der Unteroffizier Weigelt vom Feldartillerie-Regiment Nr. 5 in Ologun ist für die Polizeimeisterstelle in Kribi angenommen und hat am 10. d. Mts. die Ausreise angetreten.

Togo.

Der Premierlieutenant Graf v. Zedl vom Königlich bayerischen 2. Infanterie-Regiment ist am 10. d. Mts. nach Klein-Popo abgereist, um die Leitung einer wissenschaftlichen Station im Schutzgebiete zu übernehmen.

Für die Stelle des Polizeimeisters ist der Sergeant Heitmann und als Unteroffizier in der Polizeitruppe der Sergeant Wanterl angenommen. Beide sind am 10. d. Mts. nach ihrem Bestimmungsorte abgereist.

Der in der Geheimen Kassulatur der Kolonial-Abteilung beschäftigte Gerichtskultur Mann ist der Landeshauptmannschaft in Klein-Popo überwiesen. Derselbe wird am 20. d. Mts. die Ausreise antreten.

Der Civilamtwärter Cassuben tritt in den Zoll-dienst des Schutzgebietes und hat am 10. d. Mts. die Ausreise angetreten.

Südwestafrika.

Der Major v. François, à la suite der Schutztruppe für Südwestafrika, kommandirt zur Dienstleistung beim Reichs-Marine-Amt, hat aus Gesundheitsrückichten einen dreimonatigen Urlaub erhalten.

Als Ersatz für die Verluste und als Ablösung für die auscheidenden Mannschaften der südwestafrikanischen Schutztruppe ist ein Ergänzungscommando von 6 Unteroffizieren und 94 Mann am 2. März mit dem Dampfer „Jeanette Wocmann“ von Hamburg nach der Swakopmündung eingeschifft worden.

Zur Ergänzung des weinmännischen Personals an der Swakopmündung sind der Bootsmannmaat Schlüter, der Obermatrose Eltermann und Moritzen und der Matrose Schäfer angenommen. Dieselben sind am 2. d. Mts. mit dem Truppentransportdampfer nach ihrem Bestimmungsorte befördert worden.

Nachrichten aus den deutschen Schutzgebieten.

Kamerun.

Bericht des Rittmeisters v. Stetten über seinen Marsch von Balinga nach Fola.

(Fortsetzung.)

Hiermit nun betrat ich als erster Weißer das Gebiet von Tilar, einer Landschaft von hoher Kultur in wahrhaft paradiesischer Gegend, deren arbeitsame, intelligente Bevölkerung es uns durch seltene Gastfreundschaft leicht machte, die Leidenstage von Sankeni zu vergessen.

Tilar heißt das Gebiet, welches sich am Südwestfuße des Gebirges, von Mahalla bis Ngambe, erstreckt. Im Westen dürfte es an das Land der Banyang grenzen, während im Süden schon nach drei Tagereisen andere Stämme sitzen sollen. Die Bewohner sind heidnische Sudaneger, stehen aber auf einer ziemlich hohen Kulturstufe und sind mit Ausnahme der unabhängigen Mandjongofo's Banyo tributär. Sie bilden keinen zusammenhängenden Staat, sondern jeder Ortschef ist selbständig. Das Land ist neben dem Banyanglande das fruchtbarste und bestbebaute, welches ich im Kamerungebiet

besuchte; es ist meist leicht gewellte Savannen, und selten nur erheben sich größere, isolierte Höhen. Zahlreiche aus dem Gebirge kommende, tief eingeschnittene Wasserläufe durchziehen es, zeitweise von schmalen Buschstreifen eingesäumt. Die Delpalme findet sich rechts des Mbams überall wieder, stellenweise in ganzen Hainen, und diese Plätze wurden meist zu größeren Niederlassungen ausgewählt. Ich habe nirgends sonst so große Flächen urbares Land getroffen, und es führt der Weg von einer zur anderen Niederlassung fast stets durch mit Mais, Durcha und Erdnüssen bebaute Farmen. Auch die Delbereitung im Großen wird hier betrieben, und soll Del durch die Hausas bis Bakundi gebracht werden. Infolgedessen macht sich auch ein gewisser Wohlstand jähbar. Die Männer sind durchgängig bekleidet, sei es mit der Toba und der Fallahmühe oder mit einem langen Hemd und Strohhut; dagegen tragen die Weiber entweder nur den Kwajshi oder sie gehen ganz nackt. Meist jedoch sind sie mit sehr viel Schmuck behangen. Eine Eigenthümlichkeit fiel mir bei den Tilarweibern auf, daß ihnen nämlich der Rachenkopf vollkommen heraus-



genommen war, so daß Nasenspitze und Oberlippe lebendig durch den kleinen Hautlappen verbunden sind. Trotz des Umbaus ist das Land sehr reich, und besonders am Fuße des Gebirges finden sich außer Büffel und Antilopen Elefanten in großer Menge. Die Städte sind alle mit Wall und Graben versehen und haben meist einen ganz bedeutenden Umfang, da innerhalb der Befestigungen auch so viel angebautes Land liegt, daß die Bewohner bei einer längeren Belagerung des Platzes durch dessen Erträgniß vor Mangel geschützt sind. Die Häuser sind rund, aus Lehm aufgeführt und haben sehr spitze Dächer. Im Innern sind sie äußerst sauber gehalten und nicht selten in drei bis vier Räume abgetheilt. Mit besonderer Sorgfalt sind hier die Königspaläste angelegt. Durch die Umzäunung aus Flechtwerk gelangt man zuerst zu dem mit schattigen Bäumen bedeckten Spiel- und Baloverplatz, dessen Abschluß ein oder zwei oft bis 15 m hohe rechteckige Lehmhäuser bilden; erst hinter diesen befinden sich die Hütten der einzelnen Familienmitglieder.

Zwei Stunden wurden wir von der Mandiongoloführern an den Befestigungen entlang geleitet, bis uns endlich dicht daran in schattiger, überreicher Lage ein Schlafplatz angewiesen wurde. Kaum waren wir angekommen, als auch bereits im Auftrage des Häuptlings uns eine köstliche Essenssendung, bestehend aus Durraha-Pudding, weißer Hirse in Gelechten, gekochten Kürbissen und entleerten Hühnern und Eiern, überbracht wurde. Diese Sendungen wiederholten sich noch am selben Abend und am nächsten Morgen. Ich hatte ihm sofort meine Gegengeschenke übermitteln lassen und schickte mich am nächsten Morgen an, dem Häuptling meinen Besuch abzusatten.

Ngambé ist weitaus die interessanteste Stadt, welche ich während meiner Reise betreten habe. In einem Umfange von ungefähr 15 bis 18 km zieht sich um dieselbe ein 5 m tiefer, tadellos erhaltener Graben. Derselbe ist oben 5 bis 6 m breit, läuft spitz zu, so daß die Grabensohle eine Breite von 1 m haben dürfte. Hinter diesem ist ein Wall aufgeführt, welcher mit Wallstaden getränkt ist, und die wieder sind alle 80 bis 100 Schritte durch stark verpflanzte, mit Schießscharten versehene, kaponierenartige Vorprünge unterbrochen. Ueber den Graben führen, lediglich auf der Sanjctri abgewendeten Seite, zwei Brücken. Auf Schmalen, einziehbaren Balken betritt man hier die Stadt und befindet sich vorerst in den als Wachposten dienenden Wachtürmen.

Tritt man aus diesen Räumen heraus, so erblickt man, soweit das Auge reicht, nur Korn- und Durrafelder, zwischen denen zerstreut sich die Wohnhütten befinden. Da auch rings am Ufer sich Mais-, Casseda- und Erdnussfelder befinden, dürfte es den Tibatis doch sehr schwer fallen, den Platz auszuhungern. An den Befestigungen wurde neun Jahre gearbeitet, da der Häuptling in der Vorausicht,

daß die rücksichtslos vordringenden Fullahhorden auch ihn bald angreifen würden, sich zeitig für diesen Fall vorbereitet hatte. Ursprünglich war nur die Hälfte der jetzigen Stadt umwallt, doch haben sich allmählich alle Landbewohner dahin zurückgezogen. Vor dem Kriege soll Ngambé der reichste und größte Handelsplatz von ganz Tifar gewesen sein und viele Hausfas sich dort aufgehalten haben. Seit der Belagerung jedoch stoft jeder Handel und Verkehr.

Ich wurde auf dem Königspalast, dem schönsten, den ich je in Afrika gesehen habe, empfangen. Die hohen, vierstöckigen Häuser waren mit grober, jedoch nicht eben kunstloser Malerei bedeckt; in der Mitte des Platzes erhob sich ein ungefähr 15 m hohes, thurmartiges Gebäude, die Schachklammer, wie mir mitgetheilt wurde. Der Häuptling, ein Mann von etwa 60 Jahren, mit würdigen, doch energischen Zügen, saß auf einem niederen Schemel. Er trug ein langes, blaues Gewand und auf dem Kopfe eine niedere Mütze; von einem Ohr zum anderen über das Kinn laufend hatte er ein steifes Perlencollier. Neben ihm saßen seine mit Rothholz gefärbten Frauen, jedes Wort aus seinem Munde mit stetem U—ll der Aklamation begleitend; die ihn umgebenden Krieger hatten vielfach Steinwaffen, so daß auch in der Bewaffnung die Mandiongolos nicht den Tibatis nachzusehen scheinen. Er begrüßte mich freundlich und versicherte mir seine große Freude, endlich auch einmal einen Weißen bei sich zu sehen, und versprach mir, mich bis zum Abend zu geleiten zu lassen, weiter sei es nicht möglich, da die Bewohner des nächsten Platzes, obgleich eines Stammes mit ihm, in Folge der Verheerung durch die Fullahs mit ihm in Feindschaft lebten. Das ganze Weilen dieses durch die Belagerung lange auf sich selbst angewiesenen Häuptlings war ein durchaus würdevolles und selbstbewußtes, und nicht die geringste Anspielung, ihn im Kriege zu unterstützen, sei, so nicht einmal den kleinsten Versuch machte er, von mir Gewehre zu erhalten, ein Ansuchen, das doch sonst selbst im unbedeutendsten Orte an mich herantrat; und so sehr mich auch mein selbständiges Gefühl dazu trieb, mit ihm vereint an den Tibatis Rache zu nehmen, mußte ich doch diesen Wunsch dem höheren Zwecke unterordnen und versuchen, der mir gestellten Aufgabe gerecht zu werden. Er bot mich nur, wiederzukommen und, wenn möglich, dann in Handelsverbindungen mit ihm zu treten. Leider konnte ich ihm dies nicht versprechen, doch wäre es ein Segen für Kultur und Civilisation, wenn endlich dem Wuschlepperhäuptling von Tibati das Handwerk gelegt würde und ein arbeitames, kulturfähiges Volk aus seinen Luttammerungen befreit würde.

Am 29. Mai verließ ich das mir in dieser kurzen Zeit so lieb gewordene Volk. Meine Leute trennten sich schwer von den Gleichstypen Ngambés, und während der ganzen Nacht prasselten noch lustig die Ruchfeuer und hörte das Schachern und Handeln

mit den Eingeborenen nicht auf, so daß ich kaum zum Schlafen kam.

Durch offenes Parkland mit vielen Elefanten- und Büffelspuren, vorbei an der zerstörten Niederlassung der Mutienis, welche von den Mandiongolos über den Mbam getrieben worden waren, ging der Weg zu einer Hügelkette, welche uns noch von diesem Fluße trennte und an deren Fuß wir Lager schlugen. In beschwerlichem Marsche wurde am nächsten Morgen dieses Hügelland durchschritten und gegen Mittag lagerten wir an dem buschumsäumten Mbam. Der Fluß dürfte hier 200 m breit sein. Da wir eben am Ende der Trockenzeit waren, war der Wasserstand ein sehr niedriger und zahlreiche Sandbänke im Fluß. Trotzdem war überall eine mindestens 1 1/2 m tiefe Fahrinne vorhanden, und erst nach langem Suchen konnten wir eine Furt finden. In der Zwischenzeit gelang es mir, ein Flußpferd zu erlegen. Da unsere Führer sich weigerten, weiter mit uns zu gehen, und auch nach erfolgtem Uebergang die Zeit bereits sehr vorgeschritten war, beschloß ich, am rechten Ufer Lager zu schlagen, und jandte Leute ins Land, um die nächste Niederlassung aufzusuchen. Während der Nacht wurde ich jämmerlich von den Moskitos zerstoßen, welche uns seit dem Verlassen des Samnaga verschont hatten. Dadurch verärrt, hatte ich verjäumt, mein Moskitonetz über mein Bett spannen zu lassen.

Mein Morgengrauen waren meine Abgejandten noch nicht erjchten, und deshalb brach ich mit der Expedition landeinwärts auf. Nach kurzem Marsche stießen wir auf die erste Farm, und soweit unser Blick nach allen Seiten hin reichte, war die Gegend angebaut. Sehr bald trat ich auf meine Voten, welche mir Vier und Durchnätsche als Willkommgruß des Häuptlings von Mbanlin, dessen Stadt nicht weiter als zwei Stunden von hier entfernt liegen sollte, brachten. Bald kamen auch die Abgejandten dieses Herrschers. Er schickte uns wieder Essen und ließ uns einladen, ihn und seine Stadt zu besuchen. Mbanlin ist ebenso wie Ngambe mit Wallgraben versehen, doch sind die Befestigungen hier natürlich nicht so gut gehalten wie bei Letzterem. Der Umfang der Stadt dürfte 8 km sein. Auch im Inneren gleichen sich beide stammverwandte Orte, nur ist in Mbanlin der Anbau nicht so ausgedehnt wie in Ngambe, doch geben die zahlreichen Delphingruppen dem Plage ein viel freundlicheres Aussehen. Die Palme gehört eben in Nkita unbedingt zum Landschaftsbilde, und wo sie fehlt, scheint dieses öd und fremd.

Als bald erschienen wieder Weiber des Häuptlings, um uns Essen zu bringen, und wurden uns schöne, reuliche Hütten angewiesen. Wie groß der Ort ist, beweist wohl der Umstand, daß ich von hier bis zum Königspalze, der nicht an der Peripherie liegt, dreiviertel Stunden zu gehen hatte.

Der Häuptling, ein lohlschwarzer, sehr cere-

monischer Nigritier, trug Saujotracht und Turban. Er empfing mich auf der Estrade seines großen, viereckigen Hauses, welche ganz von hohen Pfählen eingezäunt war, so daß der Raum, in welchem er mit dem Dolmetscher saß, einem Käfige gleich. Er ließ zur Begrüßung vorzügliches Bier kommen und mir seine große Beuauktung übermitteln, daß nun endlich auch zu ihm ein Weisler gekommen sei und hoffentlich nicht zum letzten Male, denn er und sein Volk hätten schon längst gewünscht, mit ihm Handelsbeziehungen eingehen zu können. Das Gespräch wurde seitens des Häuptlings und seines Dolmetschers im Flüsterne geführt, während die Umherstehenden jede feiner Aeußerungen oder selbst sein Husten mit einem beifälligen Murmeln begleiteten.

Mbanlin liegt auf der Karawanenstraße Sanyeri—Banyo; trotzdem hatte weder Morgen noch ich während unseres Aufenthaltes dortselbst nur das Geringste von der Existenz dieses reichen Landes erfahren. Der Tributhäuptling wünschte eben nicht, daß wir davon Kenntnis erhielten. Ein Beweis für die ungläubliche Disziplin in diesen mohammedanischen Reichen ist der, daß wir in der langen Zeit, obwohl meine Dolmetscher sogar mit Landsleuten verkehrten, welche diesen Weg erst gemacht hatten, in vollkommener Unkenntnis darüber gehalten wurden.

Die Expedition Morgen, welche von Amalamu Führer erhalten hatte, wurde von diesen, Titar westlich liegen lassend, auf die Straße Banyo—Tibati gebracht, und nur durch meinen Gewaltstreich war es mir möglich, diese herrliche Landschaft dem Schutzgebiete zu erschließen.

Auch unsere Aufnahme seitens des Volkes war vorzüglich, speziell meine verträglichkeit Nagostleute hatten bald Freundschaft mit den Eingeborenen geschlossen, und selbst nachts nahm das Vexander kein Ende. Dabei waren hier auch die Preise für Lebensmittel sehr mäßig. Für ein rothes Tschentuch konnte ich Durch für sechs Personen kaufen, und für einen kleinen Messingpiegel erhielten wir ein Fuhn oder zehn Eier. Mich hatte die Schwester des Häuptlings in ihr Herz geschlossen. Es ist dies eine äußerst korpulente Dame in mittleren Jahren, welche täglich zweimal bei mir erschien und mir Führer und Eier zum Geschenk machte. Sie bewohnte neben uns eine Reihe von Hütten, welche sich durch besondere Größe und Sauberkeit auszeichneten. Wie alle Titarfrauen ging sie nackt, nur mit dem Awojchi bekleidet, doch war sie über und über mit Perlen und dem bei den Hausawoicern so beliebten Achatjchmuck behangen. Ihr Körper war ganz mit Rothholz bemalt und auch die Haare, welche ähnlich denen der Watus in langen, festen Strähnen frisiert waren, waren roth gefärbt.

Hier konnte ich auch Erkundigungen über die Basis einziehen. Schon den Mandiongolos waren dieselben bekannt; ich traf dort einen Mann, welcher behauptete, i. Z. über N'Tutu in sechs



Tagen hingelommen zu sein; ob dies das Nu Taku oder Sabi der Bampang ist, konnte ich nicht in Erfahrung bringen. Ebenso wurde mir mitgeteilt, daß die in Bali wachsende Kolanuß, ähnlich der durch die Hausjes von der Goldküste eingeführten, nur zweithellig sei und der hier wachsenden bedeutend vorgezogen würde. Die Kolanuß ist eben hier wie in Adamana das verbreitetste Genussmittel und weit beliebter als der Tabak. Auch in Mbanitu war Bali bekannt, doch sollte der Weg dorthin über Bafut gehen, wie überhaupt dieser letztere Ort ein bedeutender Handelsplatz zu sein scheint, da er mir überall genannt wurde. So gerne wir nun auch noch geblieben wären, wir mußten fort, wollte ich überhaupt noch daran denken, mit meinen erschöpften Mitteln den Venus zu erreichen, und verließen wir am 4. Juni Mbanitu.

Wir waren kaum zwei Stunden durch meist angebautes Hügelland marschiert, als unsere Führer vor den Befestigungen eines großen Platzes anhielten und erklärten, wir müßten erst den Häuptling um die Erlaubniß bitten, hier durchziehen zu dürfen. Negerlich über den Ansehensstand, erklärte ich, ich wolle nicht in die Stadt, sondern würde sie umgehen, da ich nicht Lust hätte, meinen Marsch jetzt schon zu unterbrechen. Indessen kamen jedoch schon Boten des Häuptlings der Stadt Vandem, vor welcher wir lagen. Er ließ mich bitten, doch nicht vorbeizugehen und auch ihm die Ehre meines Besuchs zu erweisen. So freundlich eingeladen, durfte ich nicht ablehnen, war es ja doch meine Pflicht, mit diesem gottlichen Volke, dessen Land noch nie ein Weißer betreten hatte, ein freundschaftliches Verhältnis einzugehen und späteren Reisenden den Weg zu bahnen. Vandem, welches vom älteren Bruder des Mbanitu beherrscht wird, dürfte ebenso groß wie Mbanitu sein und ist gleich diesem von einem tiefen Graben und einer Lehmbrustwehr umgeben. Es soll 3000 Bewohnte stellen können. Die Lage jedoch ist noch viel reizender, da der ganze von einem tiefen Bache durchzogene Ort in einem Palmenhain liegt. Der Häuptling Sauri, ein äußerst gemüthlicher Mann, bat mich, doch einige Tage zu bleiben, und ich wollte dagegen keinen Einwand machen. War es doch für unsere Nerven wirklich sehr beruhigend, nach den täglichen Aufregungen von Sanserni sich wieder bei einem freundlich gesinnten Volke zu wissen. Unsere Plauderstündchen bei dem Häuptling waren frei von jedem lästigen Ceremoniell; bei vorzüglichem Palmwein oder Bier ergingen wir uns in zwangloser Unterhaltung. Von ihm erfuhr ich, daß ganz Titar, westlich des Mbams, zu Bampo tributär sei, die dortigen Füllhäufchen seien jedoch stets milde Herrscher gewesen, und so seien dem Lande schon seit langer Zeit die Schrecken des Krieges erspart geblieben. Seit dem Entsetzen Sanserni ginge die große Handelsstraße nach dem Süden hier durch, doch hätten die Titarer lange vorher schon mit dem Kaufhaus in lausamännischer Verbindung gestanden,

welche hier Eisenbein und auch Palmöl einkauften. Auch die Verpflegung wurde wieder mannigfacher. Seit unserem Abgange von Sanserni waren wir mehr auf die Hühererfost angewiesen gewesen, und wenn es allerdings in Titar auch nirgend's Rindvieh gab, erhielten wir doch stets Setze, Eier, Kaffada, Koko, süße Kartoffeln, Bananen und grünes Gemüse.

Am 6. Juni unternahm Haring und ich einen Ausflug, um Büffel zu schießen, da uns mitgeteilt worden war, daß eine große Herde in westlicher Richtung gespürt worden sei. Nach einigen Stunden Marsches kamen wir thatsächlich auch auf die Fährte, welche wir in der Savanne verfolgten, bis wir sie plötzlich wieder in einem etwa 80 m breiten Flußbette verloren. Das träge Gewässer wurde von den Eingeborenen Koi genannt und soll nicht zum Mban, sondern nach Westen fließen, dürfte deshalb möglicherweise einer der Quellflüsse des Galabar sein. Es war dies eine sehr interessante geographische Entdeckung, welche uns darüber trösten konnte, daß es mit der Büffeljagd vorbei war, und so wurde auf dem Heimwege, um wenigstens zum Schusse zu kommen, auf die zahlreichen schwarzen, weißgeschwänzten Affen, welche sich massenhaft in den Büschen herumtrieben, Jagd gemacht und davon einige erlegt. Als wir heimkehrten, wartete unser eine große Lebererjagung. Amalama hatte, nachdem er vorher vergebens die Titarhäuptlinge hatte bewegen wollen, uns den Durchgang zu verwehren, Abgesandte zu mir geschickt und ließ mich bitten, doch wieder zu ihm zu kommen. Wenn es nun auch erklärlich schien, daß er nach dem Vorgefallenen besüchden mußte, wir würden f. z. zurückkommen, um Rache zu nehmen, so war doch diese Zumuthung unbegreiflich naiv oder bodenlos unerwähnt. Selbstverständlich wies ich der Gesandtschaft die Thür.

Am 7. Juni setzten wir unseren Weg angeichts eines wunderbaren Gebirgsponoramas fort, doch nach vier Stunden hielten wir bereits wieder vor den Befestigungen einer Stadt, deren Bewohner alsbald erschienen und uns einluden, bei ihnen zu verweilen. Schon während des Marsches erjah ich aus dem Skompaß, daß unsere Führer nicht die richtige Diktion einschlugen und uns wieder verstreupeten, doch wollte ich auch diesen gutmüthigen Leuten ihre Bitte nicht abschlagen, und so betraten wir bald das Reichthum der kleinen Stadt Mbu, deren gemüthlicher Häuptling Ngeri uns herzlich willkommen hieß. Mbu, welches kaum ein Drittel so groß wie Vandem ist, hat im Allgemeinen dieselbe Physiognomie wie die anderen Titarorte; hier wie überall tragen die Bewohner Wohlstand, Zufriedenheit und Arbeitslust zur Schau.

Am nächsten Tage näherten wir uns, zahlreiche kleine Gewässer übersehend, durch weilige Savanne dem Fuße des Gebirges. Der Marsch führte an einer mächtigen Bergseite entlang, welche ich der frappanten Aehnlichkeit halber, welche sie mit meinen

heimathlichen Bergen zwischen Am und Salach hat, „Prinz-Luitpoldberge“ genannt habe. Allerdings haben diese afrikanischen baumlosen Gebirge viel weniger schroffe Formen als diejenigen der Heimath. Die Formen sind nicht so prägnant, und das überall wuchernde Gras giebt dem ganzen Bilde etwas Eintöniges und verbirgt so selbst die vortrettesten Felspartien.

Nach zwei Stunden passirten wir die kleine befestigte Stadt Kungi, deren freundlicher Chef mich jedoch nicht zum Bleiben bewegen konnte, und gegen Mittag erreichten wir, nachdem wir den Koi passirt hatten, den letzten Titarort Mahalba am Fuße des Gebirges.

Mahalba ist ein offener Handelsplatz, was wir schon an den zahlreichen Hausaquartieren und dem großen Markte erkennen konnten. Hier ist der größte Eisenmarkt des ganzen Landes, und zweigt die Straße sowohl nach dem eisenreichen Sotolo als nach Basut ab. Der Chef, welcher mich im Gespräch einholten ließ, soll der reichste Mann des Landes sein und nennt sich selbst seriki n hauri, d. i. Eisenkönig. Mahalba ist nicht allein Stapelplatz für das aus dem Süden kommende Eisen, sondern auch Jagdplatz, da die ganze Gegend sehr reich an Elefanten ist. Er hatte sehr gehofft, ich würde mit ihm ein Eisengeschäft machen, und als ich dies ablehnte, bat er mich, ihm doch Kaufleute zu senden, da man bei ihm gerade so billig würde kaufen können als bei Ngila. Nach den in Mahalba üblichen Marktpreisen scheint dies auch der Fall zu sein, dazu kommt, daß der Weg, den eine Karawane dahin zu nehmen hat, lange nicht so weit ist als zu dem Watus. Ich habe aus diesem Grunde stets der Aufrechterhaltung der Station Tintu das Wort geredet, denn bis zu dieser braucht eine Trägersolonne von Mundame nur zehn Tage und von dort dürfte es bei geregelter Verbindung nicht mehr als vier bis sechs Tagereisen zu diesen Titarorten sein. Die begehrtesten Artikel sind hier Gewehre, Pulver, Feuerstein sowie weiße Stoffe.

Die Regenzeit schien mit Riesenschritten zu nahen, denn allmählich stellten sich schwere Gewitterregen ein, und Nächte und Morgen waren schon empfindlich kühl, so daß ich trachten mußte, noch in diesem Monate den größten Theil des Marfches zu vollenden.

(Schluß folgt.)

Deutsch-Südwestafrika.

Bendit Witbooi.

Nach den bis Ende Januar in Windhoef eingetroffenen Nachrichten ist Hendrik Witbooi mit seinem ganzen Stamm in Gibcon eingetroffen. Er verhält sich dafelbst völlig ruhig und lebt mit der dortigen Garnison in den besten Beziehungen.

Feststellung der Südgrenze des Hererolandes.

Wie der Major Leutwein bereits früher gemeldet hatte (s. Kol. Bl. S. 80), sollte die genaue Feststellung der mit dem Oberhäuptling Samuel Maharero vereinbarten Südgrenze des Hererolandes durch den Regierungssessor v. Lindequist gemeinschaftlich mit dem Oberhäuptling erfolgen, welche zu diesem Zwecke die Grenze zusammen abzurufen verabredet hatten. Die Grundlage für diese Aufgabe bildete folgender

Vertrag

des kaiserlichen Landeshauptmanns, Majors Leutwein, mit dem Oberhäuptling der Hereros, Samuel Maharero, und seinem Rath zu Otahandya.

§ 1.

Die in dem Abkommen des Regierungssessors v. Lindequist mit dem Oberhäuptling Samuel Maharero vom 11. Juli d. J. vereinbarte Südgrenze des Hererolandes*) wird unter theilweiser Verlegung einigültig dahin festgelegt.

Dieselbe folgt von Westen nach Osten dem Tsoahausfluß bis Groß-Barmen, alsdann dem sogenannten Windhofer Tsoahaus bis Otjijeva, von hier einer dem 22. Grad südl. Breite parallel laufenden Linie, die so gezogen wird, daß der Platz Otapula, welcher im Interesse des Handelsverkehrs vorläufig von jeder Besiedelung frei zu halten ist südlich Otjijona nördlich derselben fällt.

Von Otjijona läuft die Linie dem weißen Njohob zu, in den sie unmittelbar südlich Otjijane einmündet. Die weitere Grenze bis Njigab Witeluy wird durch den „weißen Njohob“ gebildet.

Von Witeluy läuft sie in nordöstlicher Richtung bis zu der späterer Vereinbarung vorzubehaltenden Ostgrenze dergestalt, daß Gobebis mit dem dazu gehörigen Weideland in deutschem Besitze bleibt.

Soweit Flüsse die Grenze bilden, gilt als Grenzlinie die Mittellinie des Flußbettes.

§ 2.

Die Grenze soll alsbald durch eine Kommission, bestehend aus dem Stellvertreter des kaiserlichen Landeshauptmanns, Regierungssessor v. Lindequist, und dem Oberhäuptling Samuel Maharero abgeritten und im Einzelnen festgelegt werden.

§ 3.

Dem Oberhäuptling Samuel Maharero wird dafür, daß er gemäß dem Schutzvertrage im Namen seiner Majestät des Kaisers in seinem Lande Ruhe und Ordnung aufrecht erhalte und dafür zu sorgen verspricht, daß die im § 1 festgelegte Südgrenze von den Hereros anerkannt und beachtet, sowie deren Viehposten aus dem nummeyer der kaiserlichen Regierung zuzählenden Lande zurückgezogen werden, ein Jahresgehalt von 2000 — zweitausend — Mark (100 Pf. Sterl.) ausgezahlt, welches er halbjährlich postnumerando in Windhoef erheben kann.

*) Vergl. „Deutsches Kolonialblatt“ 1894, S. 483.



Der vorstehende Vertrag wurde in Gegenwart der Mitunterzeichneten vorgelesen, in die Hererosprache durch den Dolmetscher übersetzt, genehmigt und unterschrieben.

Dahandya, den 6. Dezember 1894.

gez. Leutwein, gez. Samuel Maharero,
kaiserlicher Landes- Oberhäuptling,
hauptmann und Major.

Als Zeugen:

gez. v. Lindequist, gez. Assa Niarua,
Regierungsassessor.
gez. Lud. Kleinschmidt, gez. Joh. Dmuporuna,
Dolmetscher.

Da Samuel Maharero durch einen Todesfall in seiner Familie an der Theilnahme verhindert war, so bestimmte er an seiner Statt den bei den Hereros großes Ansehen und Vertrauen genießenden Untercapitän Assa Niarua zum Grenzkommissar, dem die Großmänner Julius, Paulus, Christian, Friedrich Maharero, Fugo und der Schulmeister Wilhelm beigegeben waren. Letztere gehören zu den Besten und Ernsten unter den Hereros und erklären sich, insbesondere der Aelteste der Kirchengemeinde in Dahandya Julius und Paulus des größten Vertrauens auch bei dem Samuel Maharero weniger ergebenen Hereros. Der verzeigte Friedrich Maharero ist der älteste Sohn des Obercapitäns. Der Regierungsassessor v. Lindequist berichtet über die Thätigkeit der Kommission unter dem 19. Januar folgendes:

Am 21. Dezember v. Js. verließ ich Windhoef zwecks Abreise der Südgrenze des Hereroslandes gemäß § 2 des Vertrages vom 6. Dezember 1894. Bis Kais schloß ich mich dem Juge des Herrn Majors Leutwein an.

Am 2. Januar d. Js. brach ich mit acht Reitern und den mich begleitenden Dahandya-Hereros gen Gobabis an.

Am Mittag des zweiten Tages stieß ich bereits auf die ersten Hereroposten, die sich südlich von Gobabis an dem auf der v. Französischen Spezialkarte, Abtheilung Gobabis, als Gumatshs bezeichneten Plage am schwarzen Kosob befanden, und deren Vieh schon darüber hinaus nach Kaislauf zu weidete. Auf meine und der Dahandyalente Vorstellungen hin versprochen sie jedoch sofort jenseits Gobabis zu ziehen. Schwerver war es, einen sehr starken südlich von Gumatshs befindlichen und noch weiter südlich vorgehobenen Posten Kahimoas zum Ziehen zu bewegen. In einer von der Kais-Gobabisstraße wie von der Ngamischestraße abweis gelegenen seerartigen Weide, die weder auf der Französischen noch auf der Niepertischen Karte verzeichnet ist, standen mehrere Tausend Stück des ausgezeichneten Rindviehs.

Ueber diesen Platz, den einzigen in den mir bekannten Gebieten, der meines umfangreichen Er-

achtens für Ackerbau in größerem Stile, insbesondere für Kleinbauern, in Frage kommen kann, sowie über die vielversprechenden Weidewerthigkeiten der von mir durchzogenen Gebiete bitte ich, mir besonderen Verzicht gesondert vorbehalten zu dürfen.

Zu Gobabis galt es zunächst die Nordlinie festzusetzen, welche die Hereros unmittelbar nördlich Gobabis gezogen haben wollten, da der alte Amaherero die Lambertshottentotten daraus vertrieben und denselben später auf ihre Bitten den Platz Gobabis erst wieder überlassen hätte. Mit vieler Mühe gelang es, sie dazu zu bewegen, das Land von Gobabis bis zur Othgrenze und westlich bis Witvley bis mindestens acht Wagenstunden nach Norden als den Deutschen gehörig anzuerkennen.

Nachdem sie sich endlich hiermit einverstanden erklärt hatten, kündigten sie allen in diesem Gebiete befindlichen Viehbefizern und Postenhaltern dies an und befohlen ihnen, theils sofort, theils beim Eintritt der Regenzeit zu ziehen. Falls es sich später als nothwendig erweisen sollte, die Grenze äußerlich kenntlich zu machen, so müßten Marken gesetzt werden. Dies schon jetzt zu thun, verbot sich wegen Zeitmangels.

In Omataure am weißen Kosob erschien der Untercapitän Nicodemus mit etwa 100 gutbewaffneten und triegsgewöhnlichen Leuten, um mich zu begrüßen und über die Grenze zu sprechen. Er verlangte mit der ganzen Hartnäckigkeit seines Charakters, daß die Grenze so gezogen werde, daß Seeis den Hereros verbliebe. Nach mehr als zweistündiger Debatte ließ er Seeis fahren, wogegen ich so weit entgegenkam, daß ich den Hereros vorläufig den alleinigen Gebrauch des Kosobwassers von Witvley bis Etjipane zugestand. Wegen die Nothwendigkeit einer Grenzregulirung verschloß er sich übrigens nicht und vertraute mir später unter vier Augen an, daß er nunmehr mit der durch die Anwesenheit des Majors Leutwein in Dahandya im Juni v. Js. geschaffenen Lage einverstanden sei, sich mit Samuel Maharero ganz ausgeföhnt und das Vertrauen zu den Deutschen habe, daß sie ihm seine Selbstständigkeit als Untercapitän lassen würden. Als er im Juli v. Js. nach Dahandya gekommen sei, habe er geglaubt, er würde gleich Andreas Lambert erschießen werden. Nicodemus begleitete mich bis Etjheineina am oberen Kosob.

Als ich am folgenden Tage von Assa Niarua und den Dahandyalenten verlangte, daß sie ihren Stammesgenossen weiter bekannt gäben, daß von Witvley der Kosob die Grenze bilde und die auf dem rechten Ufer wohnenden Amaras auf das linke hinüberziehen müßten, begegnete ich einem offenbar durch Nicodemus' Anwesenheit noch gestärkten Widerstande. Sie wollten aus, wie die Kinder alle verhungern müßten, und verlangten, daß hier vorläufig Alles beim Alten bliebe. Samuel müßte den Vertrag mit der Regierung ändern. Da mir vor Allen daran liegen mußte, die Dahandyalente auf

der bevorstehenden Versammlung in Otyheineua ganz auf meiner Seite zu haben, so stellte ich ihnen in einer sehr ernten und längeren Betrachtung ein Ultimatum, indem ich, des Einverständnisses des Majors Leutwein gewiß, als das Auserkerte, was die Regierung nachgeben könne, den Hereros die Weidgerechtigkeit auf dem rechten Nosobufer bis zur Mitte zwischen diesem und dem Seeisfluß bis auf Breite res zugestand, während der Nojob als eigentliche Grenze festgehalten werden müsse. Dafür verlangte ich aber auch, daß sie nunmehr uneingeschränkt hierfür ihren Stammesgenossen gegenüber eintreten, widrigenfalls ich mich an mein Zugeständniß nicht gebunden fühle, sondern jezt nach Hause reiten, aber auf der gänzlichen Räumung des rechten Nosobufers bestehen würde. Dies hieß. Wenn auch schweren Herzens erklärten sie sich mit meinem Vorschlage einverstanden. Wer gesehen hat, wie dicht die Hereros an den Ufern des Nojob sitzen und wie stark ihre Herden sind, wird die Freigebührung sicherlich gerechtfertigt finden. Erst ein andauernder friedlicher Aderlaß seitens deutscher Händler, wie ihn Witbooi bis vor drei Jahren alljährlich mit Gewalt unternahm, wird den Viehbestand auf das richtige Maß zurückbringen und die Fianspruchnahme des ganzen rechten Nosobufers für die Deutschen möglich machen. Wie ich höre, werden übrigens die Handelszüge auch nach dieser Gegend nunmehr wieder aufgenommen werden und sind bereits mehrere vorbereitet. Ich zweifle nicht, daß die Händler gute Aufnahme und noch besseren Absatz finden werden.

In Otyheineua, dem Sitze des herdenreichen Großmanns Nakhimemoa — seit 3 Jahren Missionsstation (Missionar Lang) —, hatten sich die sämtlichen Großleute des Nosob mit zahlreichem Gefolge eingefunden. Zu nennen sind außer Nicodemus vor Allem Mambo, Baratjo, Kanajeta und Kanajeta. An dem Tage unserer Ankunft waren allein von außerhalb gegen 400 Hereros zugezogen, sämtlich bewaffnet und in nicht eben friedlicher Stimmung. Die Zurückdrängung ihrer Stammesgenossen von der zwischen Windhoet und Kowos gelegenen Hittmannschen Farm, bis wohin zahlreiche Hereroverften widerrechtlich vorgedrungen waren, sahen dieselben zum Theil als Feindseligkeit auf. Dazu kam, daß sie einen Vertreter der deutschen Regierung und deutsche Soldaten zum ersten Male sahen. Das reservirte und hochschätzende Wesen, das sie anfangs an dem Tag legten, besätigte die mir von einem dortigen Weihen hinterbrachte kriegslustige Stimmung. Diefelbe wich jedoch von Stunde zu Stunde mehr, ungewisselhaft durch den Einfluß der Oshandyaute. Indessen konnten sich die Großleute noch nicht genügend an die deutsche Oberherrschast gewöhnen, um mich zuerst in meinem Lager zu grüßen. Zielmehr erwartete Nakhimemoa, daß ich zuerst käme, was ich natürlich nicht that. Vielmehr berief ich am zweiten Tage sämtliche anwesenden Unterkapitän und Großleute zu einer Versammlung nach unterm

Lagerplatz, zu der sie alle, wenn auch theilweise nach langem Sträuben, erschienen. In der Versammlung, die von 320 Hereros besucht war, wurde schneller, als ich vermuthen konnte, ein völliges Einverständnis auf der mit Njha Niarua festgesetzten Basis erzielt.

Von Otyheineua ab soll die Grenze nach dem Vertrage den Nojob verlassen und in westlichwestlicher Richtung auf Okaputa zugeschnitten. Wir wählten den theilweise sehr beschwerlichen Weg am Nojob entlang bis zu dem landwirtschaftlich sehr schön gelegenen Otyheineua und zogen von dort durch gutes, namentlich für Kleinvieh vorzügliches Weideland in südlicher Richtung nach Windhoet. Auf dieser Strecke mußten wir uns darauf beschränken, den auch hier sehr dicht sitzenden Hereros ungefähr die Grenzpunkte anzugeben, über die sie künftig nicht mehr hinaus weiden dürfen. Hier wird gelegentlich eine Festlegung durch den Feldmesser und die Angabe bestimmter Vergleichspunkte oder Errichtung sonstiger Grenzmarken erfolgen müssen.

Das Resultat der Reise ist in dem beigezeichneten Protokoll niedergelegt.

Um die Hereros, die bei ihrem Viehrückthum naturgemäß immer aus Neuem nach Süden vorzudrängen versuchen werden, im Schach zu halten, wird sich die Verlegung einer Scharison nach Seewis und dem als Station auf dem südlichen Namibsewege wichtigsten und zukunftsreichen Gobabis kaum vermeiden lassen.

Protokoll, betreffend Abreitung der Südgrenze des Hererolandes.

Die im § 2 des Vertrages betr. Festsetzung der südlichen Hererogrenze vom 6. Dezember 1894 bestimmte Kommission, bestehend aus dem Stellvertreter des Kaiserlichen Landeshauptmanns a. i. Regierungssassessor v. Lindquist und dem von dem Oberhäuptling Samuel Mahareo an seine Stelle unter Zustimmung des Landeshauptmanns ernannten Unterkapitän Njha Niarua in Oshandya, hat zusammen mit den Großmännern Julius, Paulus, Wilhelm, Christian, Friedrich Mahareo und Angelo aus Oshandya in der Zeit vom 21. Dezember bis 15. Januar die Südgrenze abgegritten und ist dabei zu folgender Vereinbarung gelangt:

1. Die Südgrenze soll von ihrem nördlichsten Punkte bis zur Höhe von Gobabis mindestens zwei Treis (acht Stunden mit dem Ochsenwagen) nördlich von einer durch Gobabis gelegten, dem Breitengrade parallel laufenden Linie gehen, von Gobabis bis Witley in gleicher Entfernung von dem die beiden Orte verbindenden Wege.

Die Segung von Grenzmarken wird vorbehalten.
2. Von Witley bis Otyheineua bildet der Nojob die Grenze, insofern soll den Hereros vorläufig bis zu einem zwischen dem Kaiserlichen Landeshauptmann oder seinem Stellvertreter und dem Oberhäuptling

der Hereros festzusetzenden Zeitpunkte das ganze Wasser im Nojob und das Weiderecht auf dem rechten Nojobufer bis halbwegs zum Sezißfluß verbleiben.

3. Von Etshipane nach Okapula soll die Grenzlinie durch den Feldmesser festgelegt und nach Zustimmung beider Theile durch Grenzmarken sichtbar gemacht werden.

Den südlich der Grenze wohnenden Hereros ist dieselbe bekannt gegeben, und sind dieselben, soweit sie nicht sofort gezogen sind, angewiesen worden, nach Eintritt der Regenzeit die südlich der hier bezeichneten Grenze gelegenen Gebiete zu räumen.

Insbefondere ist auf der Versammlung in Etshipanena am 10. d. Mts. dem Unterkapitän Nicodemus und den Großleuten Nambo, Mahimemoa, Kanangati, Kapata und Baratjio der Grenzvertrag und die Vereinbarung der Grenzkommission mitgetheilt. Dieselben haben sich sämtlich damit einverstanden erklärt.

v. überreicht g. u.

gez. v. Lindequist, gez. Afifa Riarna.
Regierungsbassessor.

Als Zeugen:

gez. Gustav Voigtz, gez. Paulus Manaimba,
als Dolmetscher. „ Julius Kaurajia,
„ Christian Makurua,
Friedrich Maharero,
„ Hugo Mandjyn,
„ Wilhelm, Schulmeister.

Die Bergdamaras in Otombahe.

Beßus Feststellung der Grenzen des den Bergdamaras zugewiesenen Platzes Otombahe (siehe Kolonialblatt S. 783) hat sich der Stationschef von Omaruru, Lieutenant v. Volkmann, dorthin begeben und über seine Thätigkeit Folgendes berichtet:

Vom 16. bis 22. Dezember v. Js. führte ich den Besuch in Otombahe aus. Der Weg dahin, etwa 18 Fahrstunden, landschaftlich, namentlich in der zweiten Hälfte, sehr schön, macht große Umwege. Während der erste Theil des Weges im Allgemeinen gut ist, ist der zweite Theil außerordentlich schwierig für Ochsen; auf einem Tred z. B. muß man etwa 12 größere oder kleinere sandige Reviere passieren. Dazu findet sich auf dem ganzen Wege wenig Weide, so daß das Vieh von den zahlreichen Wersten vier bis fünf Stunden weit getrieben werden muß. Am 18. um 10 Uhr abends traf ich in Otombahe ein und fand bei Missionar Sedjaat freundliche Aufnahme. Am 19. früh begann ich mit den Beratungen; von dem Kapitän Manasse waren Mutate und Njier mitgeschickt. Ich konnte mich bald überzeugen, daß der Kapitän Daniel Karriko, ein aufgelaßener Patron, der überall das große Wort führt und die Bergdamaras sehr bedrückt hat, in keiner

Weise geeignet wäre, mit Cornelius zusammen zu regieren und daß die Streitigkeiten nicht aufhören würden. Ich jagte ihm deshalb, er könnte Kapitän in Otombahe bleiben, aber nur für die am Platz wohnenden Hereros, daß aber Herr Major Leutwein den Platz selbst dem Cornelius zur Aufnehmung übergeben hätte.

Merkwürdigerweise waren die Gesandten des Manasse und Daniel, der übrigens von Manasse als Kapitän eingesetzt ist und als solcher eine recht untergeordnete Rolle spielt, der Ansicht, daß es sich bei der Abtretung nur um den Platz handelte und Weideland im Umkreise von etwa einer Stunde. Da ich mich überzeugte, daß im Umkreise von zwei bis drei Stunden nur wenig Gras wächst, beschloß ich, vor nochmaliger Rücksprache mit Manasse keine Grenzen festzusetzen, und setzte einen Vertrag auf, laut dessen vorläufig die Viehposten der Hereros und Bergdamaras bleiben sollen, wo sie sind, und die Hereros nicht das Recht haben, in der Umgegend von Otombahe den Bergdamaras das Wasser zu verweigern, wie sie bis jetzt mit Vorliebe gethan haben.

Nach längeren Verhandlungen mit Manasse, dem ich klar machte, daß er dem Herrn Major als dem Vertreter Sr. Majestät des Kaisers ein so kleines Stück Land doch überhaupt gar nicht anbieten könnte, bin ich zu einem nach meiner Ansicht günstigen Abschluß gekommen. Manasse hat bei der Abtretung, wie ich selbst sehen konnte, große Schwierigkeit mit seinen Großen gehabt und ich habe mich über die Energie gefreut, mit der er bei der Berathung an den von ihm vorgelegten Grenzen festhielt.

Die Namen der Außenplätze — mir von Otombahe her bekannt — stehen nicht auf der Karte. Die Grenze, welche ich bei meiner nächsten Anwesenheit in Otombahe abreiten will, was vier bis fünf Tage in Anspruch nimmt, läuft in östlicher Richtung nahe Otombahe — etwa zwei Stunden —, da in Karwab bedeutende Hereroversteine sind und Manasse diesen Platz gern behalten wollte; nach Süden folgen die Wasserstellen Okanadyon und Oruarongombeondowazu; nach Westen Otyombane, Olatucte, Tabetshab, Tjuntshab, Ungavatahoni (etwa einen Tag von Otombahe zu reiten); nach Norden Otyikutuma, Otyongema, Patuaas-Berg (bei Kiepert Bantual). Ferner hat sich, allerdings nach schweren Kämpfen, Manasse entschlossen, einer Anzahl Bergdamaras, welche am Bodberge, südlich Otombahe, eine große Werst haben und welche Daniel Karriko als seine Sklaven ansah, zu erlauben, als freie Leute nach Otombahe zu gehen.

Manasse beabsichtigt übrigens, um alle Streitigkeiten zu vermeiden, den Platz von Hereros, die ohnehin in geringer Zahl da wohnen, frei zu machen.

Den Ritt nach Otyomboneb will ich in der zweiten Hälfte des Januar mit Missionar Vernsmann ausführen.

Strafzug gegen die Ahaas-Hottentotten.

Aus Windhoef eingetroffenen Nachrichten entnehmen wir über den Beginn eines Zuges der Schutztruppe gegen die Ahaas-Hottentotten Folgendes:

Schon seit geraumer Zeit hatte dieser Stamm sich eine Reihe freder Räuberzue zu Schulden kommen lassen. So überfielen die Hottentotten in der Nacht vom 10. zum 11. Oktober v. Js. die etwa 1500 m von Laüs entfernt liegende Farm des Ansiedlers Lshfen und raubten ihm seinen ganzen Viehbestand in Stärke von etwa 100 Lshfen und Kühen. Gleichzeitig nahmen sie einem gewissen Mähler, der gerade mit einem Transporte in Laüs angelangt war, das gesamte aus 47 Lshfen bestehende Zugvieh heimlich weg. Die Verjuche des Stationsältesten von Laüs, Sergeanten Bohr, den Hottentotten das Vieh wieder abzujaen, blieben erfolglos. Infolgedessen sah sich Major Leutwein gezwungen, einen Zug zur Bestrafung des räuberischen Stammes zu unternehmen. Er brach am 21. Dezember v. Js. mit der 2. Kompagnie unter Hauptmann v. Sack und einem Theile der 1. Kompagnie nebst drei Geschützen nach Laüs auf. Bevor das Detachement Kowas erreichte, traf eine Meldung von der Station Hoachanas ein, welche ein Abschweifen der 2. Kompagnie von Kowas nach Süden erforderlich machte. Der Platz Hoachanas nebst seiner nächsten Umgebung war, wie erinnerlich,* nach der Unterwerfung Witboois von Major Leutwein der rothen Nation (Hoachanas-Hottentotten) als ihr ehemaliger Wohnsitz wieder angewiesen worden. Im Begriff, sich dort niederzulassen, wurden die Hoachanas-Hottentotten von den Ahaas-Hottentotten überfallen. Der Stationsälteste von Hoachanas entsandte auf das Schießen hin eine Patrouille in der Richtung auf die südlich von Hoachanas liegende Wasserstelle Gombachanas. Etwa 200 m vor diesem Orte wurde die Patrouille von 50 bis 60 Ahaas-Hottentotten angegriffen, wobei die Reiter Ziehm und Bahlede, welche erst kürzlich für ihr tapferes Verhalten durch eine Allerhöchste Belobigung ausgezeichnet worden waren, gefallen sind. Der Stationsälteste von Hoachanas mußte sich bei der geringen Stärke der Besatzung auf die Defensive beschränken. Nach Eintreffen der Nachricht in Windhoef brach Lieutenant Eggers mit den noch verfügbaren Mannschaften und der Besatzung von Rehoboth nach Hoachanas auf, fand dort aber bereits die von Major Leutwein detachirte 2. Kompagnie unter Hauptmann v. Sack vor. Major Leutwein selbst hatte mit der 1. Kompagnie am 31. Dezember v. Js. Laüs erreicht.

*) Vergl. Deutsches Kolonialblatt 1895, S. 46

Deutsch-Neu-Guinea.

Tod des Landeshauptmanns Schmiele.

Am 3. März d. Js. ist in Batavia auf der Rückreise nach der Heimath der Landeshauptmann der Neu-Guinea-Kompagnie, Georg Schmiele, in Folge von Malaria verstorben. Der Tod dieses verdienstvollen und erfahrenen Beamten bedeutet einen schweren Verlust, nicht nur für die Neu-Guinea-Kompagnie, sondern auch für die Kaiserliche Regierung und überhaupt für den kolonialen Dienst. Die Neu-Guinea-Kompagnie widmet dem Verstorbenen folgenden

N a c h r i c h t !

Nach telegraphischer Nachricht ist der Landeshauptmann im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie, Herr G. Schmiele, am 3. März an Bord des Postdampfers „Lübeck“, mit welchem er die Heimreise von Friedrich Wilhelmshafen angetreten hatte, auf der Rhede von Batavia verstorben.

Herr Schmiele war aus dem preussischen Justizdienst, dem er als Gerichtsassessor angehört hatte, im Jahre 1886 in den Dienst der Neu-Guinea-Kompagnie getreten und von dem Herrn Reichsanzler als Richter für den Bismarck Archipel bestellt worden. Als das Reich im Jahre 1889 die Landesverwaltung übernahm, trat er in den Reichsdienst über und blieb in der bisherigen Stellung mit dem Titel eines Kanzlers. Bei Rücknahme der Verwaltung im Jahre 1892 übertrug ihm die Neu-Guinea-Kompagnie, nachdem er aus dem Reichsdienst beurlaubt war, das Amt des Landeshauptmanns als ihrem obersten Vertreter im Schutzgebiet. Dieses Amt hat er bis zu seiner Abreise versehen.

In allen seinen Stellungen hat Herr Schmiele sich als ein Mann von unermüdlicher Arbeitskraft, von stets regem Pflichteifer und von vollkommener Redlichkeit erwiesen. Mit gründlichen Rechts- und Sprachkenntnissen ausgerüstet, war er den schwierigen Aufgaben der Landesverwaltung und des Obergerichts, wie auch das Auswärtige Amt des Reichs rühmend anerkannt hat, durchaus gewachsen. Dabei hatte er ein warmes und lebhaftes Interesse für die Erforschung des Landes und eine hervorragende Fähigkeit, mit den Eingeborenen zu verkehren und deren Vertrauen zu gewinnen.

Seine überaus tüchtige Gesundheit hatte ihn erlaubt, länger als acht Jahre in dem Klima des Schutzgebietes auszuhalten. Nur wenige Wochen dieser Zeit hat er auf Urlaub in Deutschland verbracht. Jedoch erkrankte er im Herbst vorigen Jahres, so daß er sich genöthigt sah, in einer von der evangelischen Mission Simbang auf dem Sattelberge eingerichteten Gesundheitsstation Genesung zu suchen, die er vollständig aber nicht gefunden hat.

In dem Dahingekommenen ist der Verlust eines tüchtigen und pflichtgetreuen Kolonialbeamten von unvergleichlich reicher Erfahrung zu beklagen, der, wenn ihn der Tod nicht im kräftigsten Mannes-

aller gefordert hätte, durch sein Können und Wissen im kolonialen Dienst noch lange erfolgreich hätte wirken können. Sein Andenken wird an den Stätten seiner Thätigkeit wie darüber hinaus in Ehren erhalten bleiben.

Berlin, den 7. März 1895.

Die Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie.

Der Vorsitzende:

A. v. Hanjemann.

Aus dem Bereiche der Missionen und der Antisklaverei-Bewegung.

Dem um die Förderung des evangelischen Missionswesens hochverdienten Staatssekretär a. D. Wirklichem Geheimen Rath Dr. v. Jacobi ist der Rothe Adler-Orden erster Klasse verliehen worden.

Von P. Fick, Mitglied der katholischen Missionsstation Kilema am Kilimandsjoro, sind Beiträge zur Kenntniß der Massaisprache eingegangen, die dem Herausgeber der Zeitschrift für afrikanische und ozeanische Sprachen zur Bewerthung überwiesen worden sind.

Die Brüdergemeinde hat im südwestlichen Theile von Deutsch-Ostafrika in Ziama, einem Plage ungefähr zwei Stunden westlich vom Nordende des Njassa-Sees, am linken Ufer des Nivrosflusses eine neue Missionsstation angelegt.

Aus fremden Kolonien.

Telegraphenlinien in der Kapkolonie

Die Telegrapheneinrichtungen in dem Theile der Kap-Kolonie, welcher an das deutsche Schutzgebiet grenzt, sind durch Herstellung einer Leitung zwischen Dofley und Fort Nolloth vervollständigt worden. An der neuen Linie sind, neben der bereits bisher in Thätigkeit gewesenen Telegraphenanstalt in Dofley, neue Telegraphenanstalten in Concordia und Fort Nolloth eingerichtet worden. Die Einrichtung einer weiteren Telegraphenanstalt an der neuen Linie in Auenous steht binnen Kurzem bevor.

Schiffsverkehr in Sansibar im Jahre 1894.*)

Der Schiffsverkehr im Hafen von Sansibar gestaltete sich im Jahre 1894, wie folgt:

*) Bgl. D. Kol.-Bl. 1894. S. 195.

Nationalität der Schiffe	Zahl der angekommenen Schiffe	Raumgehalt in deutschen Tonnen	Raumgehalt in englischen Register-Tons
deutsche	68	98 610	73 792
englische	54	96 330	72 086
französische	26	58 822	44 048
sansibarische	27	13 424	10 046
amerikanische	2	3 378	2 528
italienische	1	801	600
portugiesische	1	161	121
Zusammen	179	271 526	203 191

Bei dieser Aufstellung sind die Dampfer des Kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Ostafrika nicht mitgerechnet. Trotzdem stehen die Deutschen Schiffe an Zahl wie an Raumgehalt denen aller anderen Nationen voraus.

Die Zahl der abgegangenen Schiffe ist der der angekommenen im Allgemeinen gleich und ist nur bei den Schiffen des Sultans und des Sansibar-Gouvernements, die oben als sansibarische zusammengefaßt sind, um eins geringer.

Unter den oben gezählten Schiffen befand sich ein deutsches und ein englisches Segelschiff. Die französischen und sansibarischen Schiffe waren ausschließlich Dampfer, die amerikanischen, italienischen und portugiesischen Schiffe ausschließlich Segler.

Handelsverkehr der erchträischen Kolonie im Jahre 1892.

Nach den in dem „Movimento Commerciale“ enthaltenen statistischen Ausweisen über die Waareneinfuhr nach der italienischen Kolonie Eritrea über die Zollstelle Massjua während des Jahres 1893 ist in der Art und Bedeutung der hauptsächlich in Betracht kommenden Handelsartikel eine bemerkenswerthe Aenderung nicht eingetreten. Der Werth der zollpflichtigen Waareneinfuhr über Massjua ist von 9 958 725 Lire des Jahres 1892 jetzt auf 7 971 114 Lire, die Gesamteinfuhr zu Wasser und zu Lande von 10 903 015 Lire auf 9 863 829 Lire zurückgegangen.

Vorbildung der Beamten des Kongostaats.

Durch eine Verordnung vom 3. November v. Jz. sind die Bedingungen, welche für die Anstellung von Beamten im Dienst des Kongostaats in Zukunft maßgebend sein sollen, festgesetzt. Nach dem in dem Bulletin Officiel de l'Etat Independant du Congo (Novemberheft 1894) veröffentlichten Wortlaut enthält die Verordnung folgende Bestimmungen:

Art. 1. Gesuche um Anstellung im Dienst des Kongostaates sind an den Staatssekretär schriftlich einzurichten. In dem Gesuche ist das Resort, innerhalb dessen der Bewerber verwendet zu werden wünscht, zu bezeichnen.



Art. 2. Der Generalsekretär des betreffenden Ressorts prüft, inwieweit dem Gesuche mit Rücksicht auf die Führung, Vorbildung und körperliche Tauglichkeit des Bewerbers stattzugeben ist.

Art. 3. Die in Gemäßheit des Art. 2 brauchbar befundenen Bewerber haben sich einer Prüfung zu unterziehen. Den Vorsitz in der zur Annahme derselben eingesetzten Kommission führt der Generalsekretär des betreffenden Ressorts.

Die Prüfung erstreckt sich auf den Nachweis der erforderlichen allgemeinen Kenntniß der Geographie, der Produktionsverhältnisse, der Hygiene und der Gesetze und Verordnungen des Kongostaats. Dabei werden die Anforderungen, welche für die Verwendung in dem Ressort, für welches die Bewerbung erfolgte, zu stellen sind, besonders berücksichtigt.

Art. 4. Die endgültige Annahme derjenigen Bewerber, welche den Anforderungen der Art. 2 und 3 genügt haben, erfolgt durch den König-Souverän.

Art. 5. Der Staatssekretär ist mit der Ausführung der Verordnung, welche mit dem 3. November 1894 in Kraft tritt, beauftragt.

Schiffsbewegungen in den Häfen des Kongostaats.

Im dritten Quartal (1. Juli bis 1. Oktober) 1894 liefen in den Häfen von Yoma 17 Schiffe (23 403 Tonnen) ein, darunter 6 deutsche (8559 Tonnen), außerdem 36 Küstenfahrzeuge (1014 Tonnen); den Häfen verließen 17 Schiffe (23 403 Tonnen), darunter 6 deutsche (8559 Tonnen) und außerdem 40 Küstenfahrzeuge (1210 Tonnen). In den Häfen von Banana liefen während desselben Zeitraums 18 Schiffe (23 235 Tonnen) ein, darunter 5 deutsche (7031 Tonnen), außerdem 67 Küstenfahrzeuge (1531 Tonnen); aus dem Hafen liefen 20 Schiffe (25 538 Tonnen) aus, darunter 6 deutsche (8492 Tonnen) und außerdem 59 Küstenfahrzeuge (1510 Tonnen).

(Bulletin Officiel. Novemberheft 1894.)

Budget des Kongostaats für das Jahr 1895.

Das Budget des Kongostaats für das Jahr 1895 schließt in seinen ordentlichen laufenden Einnahmen mit 6 004 764 Frs., in seinen Ausgaben mit 7 370 939 Frs. ab.

Die ordentlichen Einnahmen setzen sich zusammen aus einem Vorfuß Belgiens an den Kongostaat von 2 Millionen Francs, aus einem Beitrag des Königs Leopold von 1 Million Francs und den auf 3 004 764 Frs. veranschlagten Einnahmen des Kongostaats. Bei letzterer Summe ist der Ertrag für Landverkäufe und Landverpachtungen mit 25 103 Frs., der Ausfuhrzölle mit 715 098 Frs., der Einfuhrzölle mit 480 205 Frs., der Reineinnahme der Postverwaltung mit 100 060 Frs., der Gewinn aus sonstigen Verkehrsanstalten des Staats mit 202 140 Frs.,

die Einnahme aus dem Staatsgut und den in natura zu leistenden Abgaben der Eingeborenen mit 1 250 000 Frs. in Anschlag gebracht. Der Rest wird als Ertrag direkter Steuern, Wege-, Holzschlags-, Schifffahrts-, Gerichts- und Kanzeigebühren veranschlagt.

Die Ausgaben werden, wie folgt, berechnet:

Departement des Innern.

1. Verwaltung in Europa	115 000 Francs
2. " in Afrika	626 933 "
3. Militär	3 556 672 "
4. Marine	397 273 "
5. Gesundheitsdienst	155 034 "
6. Öffentliche Arbeiten	547 135 "
7. Ackerbau	103 600 "
8. Karawanen	730 838 "
9. Verschiedenes	556 600 "
	6 788 985 Francs

Departement der Finanzen.

1. Verwaltung in Europa	64 500 Francs
2. " in Afrika	274 500 "
3. Verschiedenes	33 250 "
	372 250 Francs

Departement der Auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz.

1. Verwaltung in Europa	39 500 Francs
2. Post	11 000 "
3. Schifffahrt	42 644 "
4. Rechtspflege	92 660 "
5. Kultus	11 200 "
6. Verschiedenes	12 900 "
	209 704 Francs

(Bulletin Officiel. Dezemberheft 1894.)



Litterarische Besprechungen.

Revue Coloniale. Unter diesem Titel erscheint seit dem 1. Januar d. J. zu Paris eine Monatszeitschrift als Organ des unmittelbar unter dem Ministerium der Kolonien stehenden, erst kürzlich geschaffenen Service des renseignements commerciaux et de la colonisation. Dieses neue amtliche Auskunfts-Büreau für Kolonialangelegenheiten hat sich aus der bereits seit dem Jahre 1892 im Palais de l'Industrie bestehenden ständigen Ausstellung von kolonialen Ein- und Ausfuhrartikeln entwicelt, und das bisherige Organ der Ausstellung, das Bulletin de l'Exposition, hat dieser Fortbildung entsprechend den allgemeinen Titel: „Revue Coloniale“ angenommen. Das Blatt verfolgt die Aufgabe, die Interessenten über die kommerzielle Lage der Kolonien und die Kolo-



nijationsfragen fortgesetzt zu unterrichten. Es entspricht in der äußeren Anlage und Gruppierung des Inhalts im Wesentlichen dem Deutschen Kolonialblatt. Der erste Theil enthält die amtlichen, allgemeinen und lokalen Verordnungen, welche für die einzelnen Kolonien erlassen worden sind. Der zweite Theil wird eingenommen von Artikeln über die französischen Besitzungen und Berichten der

französischen Kolonialbeamten. Der dritte Theil bringt Nachrichten über diejenigen fremden Kolonien, welche durch ihre Lage oder die Aehnlichkeit der sonstigen Verhältnisse einen Vergleich mit den französischen Schutzgebieten ermöglichen. Den Schluß der Zeitschrift bilden Mittheilungen verschiedenen Inhalts.

Schiffsbewegungen.

(Die Zeit vor dem Orte bedeutet die Ankunft, hinter dem Orte die Abfahrt des Schiffes.)

- S. M. S. „Buffard“ 15/2. Maroa. — 28/2. Lyttelton 5/3. — Wellington (Neu-Seeland). (Poststation: Hofpostamt.)
 S. M. S. „Condor“ 9/1. Sanibar. (Poststation: Sanibar.)
 S. M. S. „Cormoran“ 15.12. Lourenço Marques. (Poststation: Hofpostamt.)
 S. M. S. „Falke“ 1/12. Apia. — 9/2. Ausland 6/3. — Sydney. (Poststation: Hofpostamt.)
 S. M. S. „Hyäne“ 20/12. Kamerun. (Poststation: Kamerun.)
 S. M. Vermessungsschiff „Möve“ 27/12. Port Natal 10/1. — Sydney. (Poststation: Sydney.)
 S. M. S. „Seedler“ 29.1. Bombay. (Poststation: Bombay.)
 S. M. S. „Sperber“ 5/2. Kapstadt. (Poststation: Walfischbai, vom 8/3. ab Mossjamebes.)

Verkehrs-Nachrichten.

Postdampfschiffverbindungen nach den deutschen Schutzgebieten.

Nach	Die Abfahrt erfolgt		Ausfuhrhafen. Dauer der Ueberfahrt	Briefe müssen aus Berlin spätestens abgefaßt werden
	vom Ein- schiffungshafen	an folgenden Tagen		
1. Kamerun.	Hamburg (deutsche Schiffe) Liverpool (englische Schiffe)	am 10. jedes Monats nachts	Kamerun 24 Tage	am 10. jedes Monats 7 ^{oo} abds. am 18. März, 15. April 15 ums.
		am 20. März, 17. April	Kamerun 20 Tage	
2. Togo-Gebiet (* von Accra bez. Luittah mittels Boten nach Lome und Klein-Popo).	Hamburg (deutsche Schiffe) Liverpool (englische Schiffe)	am 10. jedes Mts. nachts	Klein-Popo 20 Tage	am 10., 20. und Letzten jed. Mts. 7 ^{oo} abds. am 25. März, 8., 22. April 15 ums.
		am 20. jedes Mts. „ am Letzten jed. Mts. „ am 27. März, 10., 24. April	Lome 31 Tage Klein-Popo 33 Tage Klein-Popo ab. Accra*) Luittah*) oder Klein- Popo 28 Tage	
3. Südwestafrikanisches Schutzgebiet. (Von Walfischbai mittels Boten nach Windhoek.)	Eoufhampton (englische Schiffe) Hamburg (deutsche Schiffe)	am 13. April, 18. Mai	Walfischbai 30 Tage	am 12. April, 17. Mai 11 ^{oo} ums. am 30. April, 30. Juni 7 ^{oo} abds.
		am 30. April, 30. Juni	Walfischbai 30 Tage	
4. Deutsch-Osareita. (**Uebergang in Aben auf das von Marceille kom- mende französische Schiff.)	Neapel (deutsche Schiffe) Brindisi (englische Schiffe) Brindisi (englische Schiffe)** Marceille (französische Schiffe)	am 10. April, 8. Mai 12 ^{oo} abds.	Dar-e-Salam 21 Tage	am 15. März, 8. und 12. April, 6., 10. Mai 10 ^{oo} abds. am 10. jedes Monats 9 ^{oo} abds.
		am 17. März, 14. April abds.	Sanibar 21 Tage	
		am 14. April, 12. Mai abds.	Sanibar 16 bzw. 18 Tage	
		am 12. jedes Mts. 4 ^{oo} ums.	Sanibar 18 Tage	
5. Kaiser Wilhelm-land, Bismarck-Archipel.	Neapel (deutsche Schiffe) Brindisi (Nagperland)	am 10. April, 5. Juni abds.	Friedrich-Wilhelm- hafen 45 Tage	am 8., 12. April, 3., 7. Juni 10 ^{oo} abds.
		am 14. April, 9. Juni abds.	41 Tage	
6. Marshall-Inseln.	Brindisi (über Manita)	am 12. Mai abds.	Jaluit 54 Tage	am 10. Mai 10 ^{oo} abds.

Auf Verlangen des Abenders erfolgt die Beförderung auch über Sydney oder über Honolulu.



Schiffsbewegungen der Afrikanischen Dampfschiff-Gesellschaft, Woermann-Linie (Hamburg—Westafrika).

Postdampfer	Reise		Letzte Nachrichten bis 12. März 1895
	von	nach	
„Aline Woermann“	Hamburg	Loango	11. März Curhaven passiert.
„Anna Woermann“	Hamburg	Cap Palmas	5. März in Loab Palmas.
„Carl Woermann“	Kotonou	Hamburg	10. März in Accra.
„Eduard Boshen“	Hamburg	via Animerzen n. Congo	7. März Dover passiert.
„Ella Woermann“	Loanda	Hamburg	10. März in Accra.
„Erna Woermann“	Hamburg	Cap Palmas	15. März ab Hamburg.
„Gertrud Woermann“	Bonta Negra	Hamburg	5. März in Gabun.
„Gretchen Boshen“	Hamburg	Kotonou	5. März in Loab Palmas.
„Hedwig Woermann“	Kotonou	Hamburg	9. März in Hamburg.
„Jeannette Woermann“	Hamburg	Walffischbai	4. März Dover passiert.
„Lulu Boshen“	Hamburg	Loango	9. März in Accra.
„Marie Woermann“	Loango	Hamburg	24. Februar in Accra.
„Professor Woermann“	Cap Palmas	Hamburg	7. März in Conakry.
„Thella Boshen“	Walffischbai	Hamburg	7. März in Tanger.
„Andros“	Hamburg	Walffischbai	3. März in Accra.

Schiffsbewegungen der Deutschen Ostafrika-Linie (Hamburg—Ostafrika).

Reichspostdampfer	Reise		Letzte Nachrichten bis 13. März 1895
	von	nach	
„Kaiser“	Durban	Hamburg	am 10. März von Marseille abgegangen.
„Kanzler“	Hamburg	Durban	am 13. März in Mozambique eingetroffen.
„Bundesrat“	zur Zeit im hiesigen	Safen.	
„Reichstag“	Hamburg	Durban	am 11. März von Lissabon abgegangen.
„Admiral“	Durban	Hamburg	am 5. März in Bombay eingetroffen.
„General“	Durban	Hamburg	am 11. März von Mozambique abgeg.

Anzeigen.

Inserate (für die zweifelhafte Beilage oder deren Raum 35 Wennig) sind an die Vertriebsleitung, Berlin SW12, Kochstraße 68—70, oder deren Zweigstelle, SW11, Bernburger Straße 2a, einzuliefern.

Zur gefälligen Beachtung.

Um einen mäßigen Insertionspreis für Inserate kleineren Umfangs zu ermöglichen, haben wir uns entschlossen,

vom 1. April d. Js., also von Nr. 7 ab,

für den Inseratenteil den dreifachen Satz in Anwendung zu bringen. Der Preis für die Beilage ermäßigt sich von diesem Zeitpunkt ab auf 25 Pfennige; bei Wiederholungen gewähren wir entsprechenden Rabatt.

Gebühren für Beilagen, die durch das Deutsche Kolonialblatt eine zweckmäßige und weite Verbreitung finden, unterliegen besonderer Vereinbarung.

Hochachtungsvoll

Die Expedition des Deutschen Kolonialblattes,

E. S. Müller & Sohn,

Berlin SW12, Kochstraße 68—70.

Berliner Export = Tafel = Weisbier,

in den Tropen mit Erfolg eingeführt, von den verehrlichen Messerverwaltungen in den deutschen Kolonien seit längerem ständig bezogen, dort sehr beliebt, Jahre lang haltbar, nur aus bestem Malz und Hopfen hergestellt. Das Bier ist sehr erfrischend und sehr bekömmlich, auch von den Herren Ärzten der deutschen Schutztruppe empfohlen.

Verband in Flaszen zu 50 1/4 und 100 1/2 Champagnerflaschen. Mit näheren Angeboten steht auf Wunsch gern zu Diensten.

Berliner Weisbierbrauerei und Malzfabrik

Albert Bier, (73)

Berlin, Stralauerstraße 3-6. Begründet 1792.

Für Deutsch-Ostafrika, Sansibar und Madagaskar hat die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft den Alleinverkauf.

Aleinige Vertreter für den sonstigen Export:

Harber & de Wof, Hamburg, Gr. Burstah 36-38.

Schnelllade-Revolver

Unübertroffene Leistung — 36 bis 42 Schuß in der Minute — Pat. in fast allen Ländern. D. R. P. 73 051. Revolver incl. Reservemagazin **Mf. 30,75 franko.**

M. Lucas, Kesselstadt/Hanau a. M.

38

F. H. SCHMIDT
ARCHITEKT UND BAUÜBERNEHMER.

DAMPFBREI, HOLZBEARBEITUNGS- UND
PARQUET-FUSSBODEN-FABRIK
BAU-TISCHLEREI UND SCHLOSSEREI.

BAUANSTALT FÜR EISENCONSTRUKTIONEN.

SPEZIALITÄT:
AUSFÜHRUNG VON EXPORT-BAUTEN
ALLER ART
IN HOLZ UND EISEN.

ALTONA HAMBURG
RAINWEG. GR. REICHENSTRASSE 31.
FERNSPRECHER No. 2. FERNSPRECHER AMT 1. No. 4163.

TELEGRAMM-ADRESSE
RAINSCHMIDT, ALTONA.

VOLKS- AUSGABE.

Der
Wiederkehr d. Gedenktag
unter vor 25 Jahren erfochtenen Siege
in den großen Kämpfen
1870-71

Geschichte des Deutsch-französischen Krieges von 1870-71

von

Graf Helmuth von Moltke

General-Feldmarschall.

Mit Bildnissen, Karten, Planskizzen und Moltkes Facsimile.

Preis nur: 3 Mk., in gepreßtem Orig.-Einband 3,60 Mk.

Verlag von E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung
in Berlin SW12, Kochstraße 68-70.

Oesterreichisch-ungarischer Lloyd in Triest.

Aegyptischer und Indo-chinesischer Dienst. 10

Abfahrten ab Triest:

nach Alexandrien (Egillinie) über Brindisi, jeden Freitag zu Mittag; Ankniff den nächsten Mittwoch früh;
 Bombay (Egillinie) über Brindisi, Port Said, Suez und Aden am 3. jedes Monats um 4 Uhr nachmittags;
 Ankniff am 19. desselben Monats, Anschluss nach Hongkong über Colombo, Penang und Singapore
 und nach Calcutta über Colombo und Madras;
 Aden mit Berührung von Port Said, Suez, Djeddah, Suakin, Massaua und Hodeidah am 15. der
 Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember um 4 Uhr nachmittags.



Verlag der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn,
Berlin SW12, Kochstrasse 68—70.

Soeben erschien — wie alljährlich — in einer neuen Ausgabe:

Verzeichniss der Leuchtfeuer aller Meere.

Herausgegeben vom Reichs-Marine-Amt.

- I. Heft. Leuchtfeuer und Nebelsignalstationen in der Ostsee, den Belten, dem Sande, dem Kattegat und dem Skagerrak. (Karten Tit. I und II.)
Gehftet *M.* 0,75, gebunden *M.* 1,25.
- II. Heft. Leuchtfeuer und Nebelsignalstationen in der Nordsee und dem Nördlichen und Südlichen Eismeer. (Karten Tit. III und XIII.) Gehftet *M.* 0,75, gebunden *M.* 1,25.
- III. Heft. Leuchtfeuer und Nebelsignalstationen im Englischen Kanal, Westküste von England und Schottland, Küsten von Irland. (Karten Tit. IV.)
Gehftet *M.* 0,50, gebunden *M.* 1,30.
- IV. Heft. Leuchtfeuer im Mittelmeere, Schwarzen und Azowschen Meere. (Karten Tit. V.)
Gehftet *M.* 1,—, gebunden *M.* 1,50.
- V. Heft. Leuchtfeuer im Nördlichen Atlantischen Ocean. (Karten Tit. VI.)
Gehftet *M.* 1,20, gebunden *M.* 1,70.
- VI. Heft. Westindien und Südlicher Atlantischer Ocean. (Karten Tit. VII und VIII.)
Gehftet *M.* 0,70, gebunden *M.* 1,20.
- VII. Heft. Indischer Ocean und Ostindischer Archipel. (Karten Tit. IX und X.)
Gehftet *M.* 0,70, gebunden *M.* 1,20.
- VIII. Heft. Nördlicher und Südlicher Stiller Ocean. (Karten Tit. XI und XII.)
Gehftet *M.* 0,70, gebunden *M.* 1,20.

*№ 17 „MISTER BLACK“ leicht bis mittelkr., sehr pikant.
Verwendete Tabake: feinste Havanna-u. Yara-Einlage, edelsten-Deli-Decker.
Postpaaket 400 St. franco M 24—Probepaket excl. Porto M 6.—Garantie-Zurücknahme.
Erantet 2 Monate Zrl. KETELS & HAGEMANN, holl. Cigarren-u. Tabak-Fabrik, ORSOY (holl. Grenze.)*

Der Aromatique von Th. Lappe, Apothekenbesitzer in Neudietendorf

hat durch seine ausgezeichneten Wirkungen auf die Verdauungsorgane in den Feldzügen 1864, 1866 und 1870/71 besonders Eingang in die Deutsche Armee gefunden.

Bei den Herren Offizieren wie den Truppen gleich beliebt, ist er ein **Armeegetränk** geworden, welches bei jeder Indisposition des Magens eine beruhigende Wirkung ausübt, dessen hauptsächlichster Werth im Vorbeugen jeder Erkältung, selbst nach geringem Genuße, besteht und das sich namentlich bei und nach anstrengenden Marschen, Strapazen aller Art als aufrechterhaltend bewiesen hat. Bereits über hundert Kantinen und Kafinos der Deutschen Armee führen, zum Theil seit einer Reihe von Jahren, den **Aromatique** und bezeugen durch regelmäßige Nachbestellungen ihre volle Zufriedenheit.

Empfehlenswerthe Werke der deutschen und ausländischen Litteratur.

Allgemeine Kolonial- und Reise-Litteratur.

Falkenhorst, C., Eldoradofahrer. Eine deutsche Kolonialgeschichte aus vergangener Zeit. Verlag von F. A. Brockhaus, Leipzig. *M* 2,50.

Frenzel, C., und G. Wende, Deutschlands Kolonien. Kurze Beschreibung von Land und Leuten unserer aussereuropäischen Besitzungen. Verlag von C. Meyer in Hannover. *M* 3,—.

Schutztruppe: Unsere Schutztruppe in Ostafrika, v. G. Maerker. Verlag von K. Siegmund, Berlin. *M* 3,—.

v. Wissmann, Schilderungen und Rathschläge zur Vorbereitung für den Aufenthalt und den Dienst in den Deutschen Schutzgebieten. Verlag v. E. S. Mittler & Sohn in Berlin SW. *M* 1,20. elegant gebunden *M* 3,—.

Zimmermann, A. (Konsul). Kolonialgeschichtliche Studien. Verlag der Schulze'schen Hofbuchhandlung in Oldenburg, Grossh. *M* 6,—, geb. *M* 7,—.

AFRIKA.

Leclery, J., A travers l'Afrique australe. Ouvrage accompagné de gravures et d'une carte. Librairie E. Plon, Nourrit et Cie., Paris, Rue Garanciere 10. 4 Fr.

de Compègne, L. L'Afrique équatoriale: Gabonais, Pahouins, Galois. 3ieme et. Un vol. in 18, enrichi d'une carte et de gravures sur bois. Librairie E. Plon, Nourrit et Cie., Paris, Rue Garanciere 10. 4 Fr.

Humbert, G., capitaine d'infanterie de Marine. Madagascar. I. Le et ses habitants, Enseignements historiques, géographiques et militaires. (I. La dernière guerre franco-hova (1883—1885) d'après les documents du ministère de la marine. Accompagné de cartes topographiques et suivi d'un vocabulaire Franco-Malache d'après les indications de M. Suberbie. Editeurs: Berger-Levrault & Cie., Nancy et Paris. 4 Fr.

Zintgraff, E., Nord - Kamerun. Schilderung d. i. Auftr. d. Ausw. Amtes zur Erschliessung des nördl. Hinterlandes von Kamerun währ. d. Jahre 1886—1892 unternommen. Reisen. Gebr. Paetel, Berlin. *M* 12,—, geb. *M* 14,—.

AMERIKA.

v. Hellwald, F., Amerika in Wort und Bild. Eine Schilderung der Vereinigten Staaten. 2 Bände. Verlag von Schmidt & Günther, Leipzig. *M* 40,—.

Sievers, Wihl., Prof. Dr., Amerika. Eine allgemeine Landeskunde. Mit 156 Abbild. im Text, 14 Karten und 22 Tafeln in Holzschn. u. Farbendr. Verlag des Bibliographisch. Instituts in Leipzig. Geb. *M* 15,—.

ASIEN.

Bock, B., Unter den Kannibalen auf Borneo. Eine Reise auf dieser Insel und auf Sumatra. Verlag von H. Costenoble, Jena. *M* 10,—, geb. *M* 12,50.

v. Brandt, M., ehemaliger deutscher Gesandter in Peking, China. Aus dem Lande des Zopfes. Plaudereien eines alten Chinesen. Verlag von Georg Wigand in Leipzig. *M* 3,—, geb. *M* 4,—.

v. Hesse-Wartegg, E., Korea. Eine Sommerreise nach dem Lande der Morgenruhe. 1894. Verlag von Carl Reissner, Dresden. *M* 7,—, geb. *M* 8,50.

AUSTRALIEN.

Bastian, Prof. Dr. A., Indonnesien oder die Inseln des malayischen Archipels. Dümmers Verlagsbuchhandlung, Berlin. *M* 25,—.

Buchholz, P., Charakterbilder aus Australien, Polynesien und den Polarländern. Verlag der J. C. Hinrichsen'schen Buchhandlung, Leipzig. Geb. *M* 1,20.

Finsch, O., Ethnologische Erfahrungen und Belegstücke aus der Südsee. Verlag von A. Holder, Wien. *M* 50,—.

Friederichsen, L., Flächeninhalts-Berechnung der unter Verwaltung der Neu-Guinea-Kompagnie gestellten deutschen Schutzgebiete in westl. Theile der Südsee. I. Friederichsen & Co., Hamburg. *M* 10,—.

Greffe, Dr. E., Ueber die Sprache, Sitten und Gebräuche der Samoaner. (In Mittheilungen der geographischen Gesellschaft 87 88, Heft I.) Verlag von L. Friederichsen & Co., Hamburg. *M* 3,—.

Verschiedenes.

Geographisches Handbuch zu Andreas Handatlas mit besonderer Berücksichtigung der politischen, kommerziellen und statistischen Verhältnisse. Unter Mitwirkung von A. von Danekelman, H. Gebauer, M. Geistbeck, E. Jung, F. von Jurschek, O. Krümmel, Ph. Paulitschke, Albert Penck, W. Petzold, H. Pokowsky, J. Rein, S. Ruge herausgegeben von A. Scobel. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 156 Kärtchen und Figuren im Text und 2 farbigen Karten. Verlag von Veihagen & Klasing, Bielefeld und Leipzig. *M* 8,50, geb. *M* 10,—.

Himmel und Erde. Illustr. naturwissenschaftliche Monatschrift. Herausgegeben von d. Gesellschaft Urania. Redakteur Dr. M. Wih. Meyer. Internationales Zentralorgan der Astrophysik, Geodäsie, Geographie, Geologie, Geophysik etc. Monatlich 1 Heft von 50—60 Seiten. Preis pro Quartal *M* 3,60. Illustr. Prospekte jederzeit kostenfrei durch die Verlagsbuchhandlung v. H. Paetel, Berlin W35, Steglitzerstr. 190.

Molukken: Reisen in den Molukken, in Ambon, den Uliassern, Seran (Cream) und Buru. Eine Schilderung von Land und Leuten von K. Martin, Prof. d. Geologie a. d. Univ. Leiden. 50 Taf. 1 Kart. u. 8 Textbild. 12,50 Fr.

v. Hohnhorst, Baronin H., Reisebilder aus dem Libanon. Verlag von J. H. Meyer, Braunschweig. *M* 5,—.

Meyers Volksbücher bringen das Beste aus allen Litteraturen in mustergültiger Bearbeitung und guter Ausstattung zum Preis von 10 Pfennig die Nummer. Jedes Bändchen ist einzeln käuflich. Verzeichniss der bisher erschienenen ca. 1100 Nummern durch jede Buchhandlung oder vom Bibliographischen Institut in Leipzig.

Sprachführer für die Konversation m. Aussprachebezeichnung und kurzer Grammatik. Deutsch *M* 1,20; Französisch *M* 1,80; Englisch *M* 1,30; Italienisch *M* 1,20; Spanisch *M* 1,20; Portugiesisch *M* 2,50; Holländ. *M* 1,50; Dänisch *M* 1,50; Schwedisch *M* 1,50; Böhmisches *M* 1,50; Ungarisch *M* 1,50; Polnisch *M* 2,—; Russisch *M* 2,50; Sorbisch *M* 2,—; Türkisch *M* 2,50; Rumän. *M* 2,—; Neugriechisch *M* 2,50. C. A. Koch's Verlag, Dresden.



Verlag von **R. Oldenbourg** in **München** und **Leipzig**.

Das Deutsch-Ostafrikanische Schutzgebiet. *In amtlichen Auftrage von* **Dr. Carl Peters**,
kaiserl. Reichskommissar.

Mit 3 Karten, 23 Vollbildern und zahlreichen Textillustrationen von R. Hellgrewe. Preis broschirt M. 17.—, in Leinwand geb. M. 18.50.

Politische Geographie der Vereinigten Staaten von Amerika unter besonderer Berücksichtigung der natürlichen

Bedingungen u. wirtschaftlichen Verhältnisse. Von **Dr. Fried. Ratzel**. Mit 1 Kulturkarte u. 16 Karten im Text. Preis broschirt M. 15.—, geb. M. 18.—.

Die Begründung des Deutschen Reiches durch Wilhelm I. Von **H. von Sybel**.

Bd. 1—7. Preis broschirt à M. 7.50, gebunden in Halbfranz à M. 9.50.

Vorträge und Aufsätze. Von Professor **Dr. Aug. Kluckhohn**. Herausgegeben von Th. Heigel und Ad. Wrede. Preis broschirt M. 6.50.

Historische Zeitschrift, herausgegeben von **H. von Sybel** und **Fr. Meinecke**. Preis pro Band (3 Hefte) M. 11.25. (19)

Deutscher Novellenschatz, herausgegeben von **Paul Heyse**, **H. Kurz** und **L. Laistner**. 48 Bde. Preis pr. Bd. geb. M. 1.—. (Prospekte gratis und franko.)

Etwas für Jedermann. Auskunftsbuch zum Gebrauche im öffentlichen Leben und Verkehr. Mit 1 Eisenbahnkarte von Deutschland. In Taschenbuchform geb. 75 Pf.

Joseph Klar, Samenhandlung,
80 Linienstrasse BERLIN, Linienstrasse 80,
— Hoflieferant Sr. Majestät des Kaisers, —

offerirt nebst tropischen Frucht- und Nutzpflanzen-Samen auch solchen von Gemüsen, soweit sich dieselben nach den der botanischen Centralstelle in Berlin gemachten Mittheilungen als für den Anbau in den Tropen geeignet erweisen haben. — Da die botanische Centralstelle nur für einmalige Versuche im Kleinen Gemüsesamen liefert, so offerire ich für grösseren Bedarf gegen fr. Einsendung von Mark 12,— franco aller deutschen afrikanischen Kolonien gut verpackt 1 Kollektion von Brutto 5 resp. 3 Kilo incl. Emballage.

Illustrirte Kataloge gratis. 78

Walsroder Rauchloses Pulver.

Bedeutend verbesserte (hellgraue) Patronen: veringerter Gasdruck, erhöhte Dichtung, stärkerer Durchschlag, Einheitsladung im Sommer und Winter für gewöhnliche Jagdverhältnisse.

Besonders gekennzeichnete Patronen mit starker Ladung zur Erzielung weittragendster Schüsse bei Trostwetter.

Größte Erfolge bei Wetttschießen auf lebende Tauben und Thontauben.

Für richtige Pulver-Ladung der Patronen wird garantiert; dieselben sind **ungefährlich** beim Gebrauch.

Die Patronen werden nur mit Pulver und Pfropfen, also ohne Schrot geliefert.

Abgabe von losem Pulver bei gleichzeitigem Bezuge von Spezial-Patronen-Füllern, Pfropfen und Lademaßen.

Rauchloses Büchsenpulver.

Metallpatronen, zum Deutschen Infanterie-Gewehr 88; für Jagdwede mit Kleispiße versehen. (Halbmantel-Geschos.)

Bestes schwarzes Jagdpulver; Scheibenpulver „Rohbrand“.

Zu beziehen durch alle Büchsenmacher und Munitionshändler.

Wolff & Co.,

Pulver- und Schießwoll-Fabrik in Walsrode.





Afrikanische Dampfschiffs-Aktien-Gesellschaft

WOERMANN-LINIE.

Am 20. März: P. D. „**Hedwig Woermann**“, Capt. **Schilling**,

nach Gorée, Monrovia, der Goldküste, Togo, Whydah und Kotonou.

Am 31. März: P. D. „**Thekla Bohlen**“, Capt. **Iversen**,

nach den Canar. Inseln, Gorée und den Häfen der Südwestküste Afrikas von Landana bis Loanda.

Am 10. April: P. D. „**Marie Woermann**“, Capt. **Meinertz**,

nach Madeira, Klein-Popo, Kamerun und den Häfen der Südwestküste Afrikas bis Loango.

Am 20. April: P. D. „**Ella Woermann**“, Capt. **Nissen**,

nach Monrovia, der Goldküste, Togo und Whydah.

Alle Güter müssen am Tage vor dem Abgangsdatum bis 12 Uhr mittags längsseite sein.

Näheres wegen Fracht und Passage erteilt in Hamburg die Afrikanische Dampfschiffs-A.G. Woermann-Linie sowie der Schiffsmakler August Bolten, Wm. Miller's Nachfolger, Admiralitätsstrasse 33/34. 12



Deutsche Ostafrika - Linie.

Regelmässige Postdampfer - Verbindung

unter Vertrag mit dem Deutschen Reich

zwischen

Hamburg, Ostafrika und Transvaal

Amsterdam, Lissabon und Neapel anlaufend.

Die nächsten Expeditionen finden statt:

R. P. D. „**REICHTAG**“, Capt. Elson . . . 27. März 1895 ab Hamburg (lt. Fahrplan)

R. P. D. „**KAISER**“, Capt. v. Issendorff 24. April „ ab Hamburg „

R. P. D. „**ADMIRAL**“, Capt. West . . . 24. Mai „ ab Hamburg „

nach Tanga, Dar-es-Salâm, Sansibar, Mozambique, Beira, Delagoa-Bai und Natal.

Diese Dampfer nehmen auch Passagiere und Waaren nach

Bagamoyo, Saadani, Pangani, Kilwa, Ibo, Lindi, Quelimane, Chinde, Lamu und Mombassa.

Regelmässig alle acht Wochen Extradampfer

ab Hamburg *uns Kap der guten Hoffnung* direkt nach *Durban, Delagoa-Bai, Inhambane, Quelimane, Mozambique.*

Die Dampfer haben vorzügliche Einrichtungen für Passagiere in allen Klassen.

Ferner zwischen Ostafrika und Bombay regelmässig alle vier Wochen im Anschluss an die Hauptdampfer.

Näheres erteilt in Hamburg:

wegen Fracht der Schiffsmakler August Bolten, Wm. Miller's Nachfolger,
wegen Passage die Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Aktien-Gesellschaft,
sowie wegen Fracht und Passage die

20

Deutsche Ostafrika-Linie,
Gr. Reichenstrasse 25.

Dieser Nummer liegt das 1. Heft des VIII. Bandes der „Mitteilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten“ bei.

Druck und Verlag der Königl. Hofbuchhandlung und Hofbuchdruckerei von G. & W. Müller & Sohn, Berlin SW12, Kochstr. 68-70.

Dieser Nummer liegen zwei Prospekte bei: 1. von der Geographischen Verlagshandlung Dietrich Reimer in Berlin, 2. von der Verlagsbuchhandlung H. Odenburg in München und Leipzig.

